

...hes  
...en  
...at. 24  
...



Wb. 8



Historische Nachricht,  
 von der,  
 im  
**Königreiche**  
**Dännemarck**  
 im Jahr  
 1660.  
 eingeführten,  
**Souverainität**  
 ausgefertigt  
 von  
 D. Johann Friedrich Joachim.




---

Halle im Magdeburgischen,  
 Zu finden in der Kengerischen Buchhandlung.  
 1761.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Geneigter Leser,



Die Königreiche Dänne-  
mark und Norwegen,  
welche dem Scepter eines  
einzigen Monarchen un-  
terworffen sind, haben Ursache gehabt in  
diesem jectlaufenden Jahrhundert zwei Zu-  
belfeste zu begehen. Das eine ist in der Ord-

X 2

nung

## Vorrede.

nung das dritte, und das andere das erste. Es ist bekannt, daß, nachdem der König Christoph der Dritte im Jahr 1448. ohne Leibeserben zu hinterlassen, den Weg aller Welt gegangen, die dänischen Stände ihre Augen auf den Grafen von Oldenburg, Christian, einen Sohn des Grafen Dietrich des Glücklichen gerichtet, und ihn den 1. Sept. 1448. zu ihrem Könige erwählet; welcher sodann auch im Jahr 1450. zum ruhigen Besiz des Königreiches Norwegen gelangete. Beide Königreiche sind bis auf den heutigen Tag bei dem Oldenburgischen Hause geblieben, und eben dieses hat den Bewohnern von Dännemarc und Norwegen Anlaß gegeben, ein Jubelfest zu dreien wiederholten malen zu feiern, und dem allmächtigen Gott dafür  
den

## Vorrede.

den gebührenden Dank abzustatten. In dem verwichenen Jahre ist nun in Dänemark und Norwegen ein neues Jubelfest begangen worden, weil eben hundert Jahr verflossen, da die dänischen Stände aus sonderbaren Ursachen bewogen worden, dem gloriwürdigsten Könige, Friedrich dem dritten, die Erbgerechtigkeit sowol auf die männliche als auch weibliche Linie, nebst aller Souverainität, zu übertragen. Es ist dieses ein solches Werck, welches in der Geschichte nicht seines gleichen hat und recht zu verwundern, daß eine so wichtige Sache ohne die geringste Unruhe und Anlust abgegangen. Wer die Geschichte anderer europäischer Reiche und Staaten durchgehen will, der wird finden, was solche vorgehabte Veränderung des Re-



## Vorrede.

giments vor grosse Unruhen, ja Krieg und Blutvergiessen erregt hat. In einigen Reichen ist die Souverainität nur nach und nach, und ganz unvermerckt, eingeführet worden. In andern ist man damit öffentlicher zu Werke gegangen; da dann in einigen die Sache durchgetrieben worden, in andern aber müssen aufgegeben werden. Als der König in Franckreich, Ludwig der eilfte, anfang, nach der souverainen Herrschaft zu streben, und die Könige in Franckreich hors de pages setzen wolte; die Stände aber offenbar sahen, wohin es damit abziele: so thaten sie den letzten Versuch ihre Freiheit zu erhalten. Sie schlossen die sogenannte Ligue du bien publique. Man lieferte Schlachten und

ver:

## Vorrede.

vergoss Blut. Der König hatte viele Mühe das Bündniß zu trennen, und seine Absichten zu erreichen. Wie vielmals, aber auch allezeit vergeblich, ist nicht gesucht worden, die Souverainität in England einzuführen? Der unglückliche König, Carl der erste, wurde beschuldigt, daß er anstatt der eingeschränkten königlichen Regierung hätte eine eigenwillige Herrschaft einführen wollen. Die Geschichte, welche von diesen Zeiten nicht weit entfernet ist, stellet uns die traurigen Begebenheiten vor, welche darauf erfolgt sind. Ich will und kan hier nicht ausmachen, wie weit die Beschuldigungen richtig gewesen sind. Mir kommt auch dieses nicht zu. Ich führe nur dasjenige Unglück an, wel-



## Vorrede.

ches daraus erwachsen ist. In Portu-  
gall that ehedem der König, Johan-  
nes der zweete, solche Versuche, die auf  
Einführung einer eigenmächtigen Gewalt  
abzielten. Er erreichte auch seinen End-  
zweck. Aber wie? Der König lies etli-  
che mal Gefahr ermordet zu werden.  
Er trieb die Sache durch; aber nicht  
ohne Blutvergiessen. Zween Prinzen  
aus dem königlichen Hause giengen dar-  
über zu Grunde, weil sie sich dem Un-  
ternehmen des Königes widersetzet, und  
einen Anschlag gegen sein Leben entwor-  
fen hatten. Von allen diesen weiß man  
in Dännemarck nichts. Hier wurde  
die Erbgerechtigkeit mit der Souveraini-  
tät, aus gerechten und billigen Ursachen,  
eingeführet. Alles geschah ohne Mit-  
wir-

## Vorrede.

wirkung des Königes Friedrichs des Dritten. Dieser großmüthige Herr konnte sich nicht entschliessen zu diesem Werke, ob es gleich das Beste seines Hauses betraf, etwas beizutragen. Die grosse Aufrichtigkeit dieses Prinzen wolte ihm dergleichen nicht gestatten. Er überließ alles der göttlichen Führung, und ließ den Ständen ihre Freiheit, in dieser höchst-wichtigen Sache so zu Werke zu gehen, wie sie es dem Besten des Reichs und ihrem Wohlseyn gemäß erachteten. Es entsagten also die freien Stände des dänischen Reiches ihren Befugnissen, und legten alle Gewalt in die Hände des Königes. Was nun bei dieser wichtigen und grossen Veränderung sich zugetragen hat, das habe ich in dieser Schrift

## Vorrede.

vorgeſtellt und ausgeführt. Ich habe mir angelegen ſeyn laſſen, zu zeigen, was es in den alten und mittlern Zeiten mit der Thronfolge in dem Königreiche Dännemarck vor eine Beſchaffenheit gehabt. Es iſt bemercket worden, daß dieſelbe erblich und uneingeſchränckt geweſen; daß erſt nach und nach eine Wahl eingeführt, und die Regierung der Könige durch die ſogenannten Handfeſten eingeſchränckt worden. Wobei doch noch dieſes nicht außer Acht zu laſſen, daß bei den Königswahlen beſtändig auf das königliche Haus die Abſicht genommen, auch die königlichen Prinze noch bei Lebzeiten des Königes ſind erwählt worden. Und endlich habe ich meine Hauptabſicht auf die, im Jahr Chriſti 1660. eingeführte, groſſe Veränderung in Dänne

## Vorrede.

Dännemarcß gerichtet, da die Erbge-  
rechtigkeit nebst der Souverainität dem  
Könige Friedrich dem dritten und sei-  
nem ganzen Hause übertragen worden.  
Sowol bei den dänischen als auch den  
ausländischen Geschichtschreibern finden sich  
von diesem sehr wichtigen und merkwür-  
digen Vorfall keine rechte Nachrichten,  
und die ausländischen Geschichtschreiber  
tragen noch dazu die Sache nicht recht  
und richtig vor. Ich habe mich daher  
bemühet eine zulängliche und zuverlässi-  
ge Nachricht von dieser grossen Verän-  
derung zu geben. Und da ich gefunden, daß  
der Freiherr von Holberg sowol in seiner  
dänischen Staats- und Reichshistorie,  
als auch in seiner dänischen Reichshisto-  
rie, unter allen Geschichtschreibern schö-  
ne

## Vorrede.

ne Nachrichten ertheilet, die er alle mit tüchtigen und unverwerflichen Zeugen be-  
leget hat: so habe ich mir dessen Arbeit  
zum Leitfaden hauptsächlich bedienet, und  
selbige auch, wo es nöthig gewesen, mit  
den Berichten anderer Geschichtschreiber  
zusammen gehalten. Weil der, von dem  
Könige Friedrich dem dritten, nach Ein-  
führung der Souverainität gegebene, Lex  
Regia ein sehr wichtiges Stück ist, in-  
dem derselbe diese Souverainität und die  
Erbfolge in den Königreichen Dänne-  
marck und Norwegen bestimmet: so ha-  
be ich auch denselben mit beizufügen für  
nöthig gefunden. Indem nun die bee-  
den Reiche Dännemarc und Norwe-  
gen in dem abgewichenen Jahre das er-  
ste Jubelfest der, vor hundert Jahren  
ein-

## Vorrede.

eingeführten, Souverainität und Erbge-  
rechtigkeit gefeiret haben: so habe ich ge-  
glaubet denjenigen, welche entweder kei-  
ne Nachricht von dieser Veränderung  
haben, oder deren Umstände es nicht zu-  
lassen, die Geschichtschreiber desfalls zu  
Rathe zu ziehen, einen Dienst zu erwei-  
sen, wenn ich bei dem Jubel der däni-  
schen Staaten von demjenigen, was vor  
hundert Jahren bei dieser Veränderung  
vorgefallen, eine kurze, doch zuverlässige  
Nachricht, gäbe. Ich habe die, bei da-  
maliger Gelegenheit zum Vorschein ge-  
kommene, Gedächtnismünzen dieser Ar-  
beit beigefüget, und würde es auch mit  
den vier Stücken, welche im vorigen  
Jahr bei der Feier des Jubelfestes ge-  
präget worden, so gemacht haben, wenn  
ich

## Vorrede.

ich wäre so glücklich gewesen, entweder die Originale oder doch richtige Abdrücke davon zu erhalten. Aber alle Mühe, welche deswegen sowol einer meiner werthesten Freunde, als auch ich, angewendet, ist vergeblich gewesen. Indessen habe ich doch nicht unterlassen, die Beschreibung derselben, so, wie sie uns die öffentlichen Nachrichten geliefert haben, mit hezubringen: würde es aber freilich lieber gesehen haben, wenn ich dem Leser die Abdrücke hätte vor Augen legen können. Uebrigens empfehle mich und meine Arbeit der Gewogenheit des geehrten Lesers. Geschrieben auf der königlichen preussischen Friedrichs-Universität, den 2. Jan. 1761.

Histo.





Historische Nachricht,  
von der,  
in dem Königreiche Dännemarck 1660  
eingeführten, Souverainität.

§. I.



Dasß das Königreich Dännemarck  
eines der ältesten nordischen Kö-  
nigreiche sey, daran zweifelt nie-  
mand. Nur darin kommen die  
Geschichtschreiber nicht mit einan-  
der überein, von wem und zu welcher Zeit dieses  
Reich gestiftet worden. Saxo Grammaticus,  
und andere, die ihn folgen, nehmen an, daß der  
erste König soll Dan geheissen, und um das Jahr  
A 1039.

## 2 Von der, in dem Königreiche Dännemarc

1039. vor Christi Geburt regieret haben <sup>1</sup>). Es ist aber dieses ohne allen Beweis und eben so wenig richtig als diejenigen Nachrichten, welche Nicolaus Petrejus geliefert hat; auf welche man sich um desto weniger verlassen kan, weil dieser Mann nachhero als ein gelehrter Betrüger ist erfunden worden. <sup>2</sup>). Man ist also nicht im Stande, aus Mangel zuverlässiger Nachrichten, den Ursprung dieses berühmten nordischen Königreiches zu bestimmen, noch zu sagen, wer der erste König gewesen. Wir wissen auch nicht wie lange ein jeder von den ältesten Königen regieret, und worin ihre Thaten bestanden

1) Saxo Grammaticus, welcher zu den Zeiten des Königes Waldemars des Ersten gelebet, hat die dänische Geschichte abgehandelt, welche Stephan Johann Stephanius mit seinen Anmerkungen erläutert, und zu Sora im Jahr 1644. in fol. herv ausgegeben hat. Gedachter Schriftsteller giebt nun den König Dan an, und führet eine Menge Könige an, welche nach ihm sollen regieret haben. Ihn folgen Pontanus, Meursius und noch andere Geschichtschreiber: allein die Berichte sind gar nicht zu verläßig.

2) Nicolaus Petrejus hat geschrieben de Cimbrorum et Gothorum originibus, migrationibus, bellis, coloniis, welches Buch zu Leipzig im Jahr 1695 in 8. erschienen ist. Dieser Mann gab vor, daß er auf der Insel Gothland eine grosse Menge alter Urkunden und unbekante Nachrichten gefunden, aus welchen er sein Werk verfertiget habe. Viele haben dieses geglaubet und seinen Erzählungen Beifall gegeben. Es hat sich aber nachher veroffenbaret, daß seine Urkunden erdichtet gewesen, und er mithin einen gelehrten Betrüger abgegeben.

standen haben. Pontanus <sup>3)</sup> bringet zwar ein stark Verzeichnis von den Nachfolgern des Königes Dan bei; allein niemand wird für dessen Richtigkeit Bürge seyn <sup>4)</sup>: wie denn auch, was ihre Thaten anbetrifft, man ein Haufen einfältige Mährgen und Zaubereien verzeichnet findet.

S. 2.

Was den Namen Dännemarck betrifft, wird derselbe gemeiniglich von dem vermeinten ersten Dänischen Könige Dan, und dem teutschen Worte Marck hergeleitet. Dies ist die gemeine Meinung, welche viele angenommen haben. Jedoch da man wegen dem angeblichen Könige Dan nichts gewisses behaupten kan: so fällt diese Ableitung hinweg. Eine viel wahrscheinlichere Ableitung hat der

A 2

Herr

3) Pontanus in der Dänischen Geschichte Th. I. S. 39.

4) Wenn man nur dasjenige betrachten will, was von dem Könige Frotho dem Dritten gemeldet wird: so wird sich die Unrichtigkeit gleich zu Tage legen. Derselbe soll um die Zeit vor Christi Geburt regieret, und viele benachbarte Länder besessen haben, so daß die Gränzen seines Reichs gegen Osten Rußland und gegen Westen der Rhein gewesen. Wir wissen aber, daß um diese Zeit die dänischen Länder von den Cimbrern bewohnet worden, welche mit den Teutonen ihre Sitze verließen, und in die römischen Provinzien einzudringen gesucht haben, wie dieses Florus B. 3. c. 2. und Plutarchus in Mario berichten. Man lese hiervon Christoph Cellarii Abhandlung de Cimbris et Teutonum primis Romanorum e Germania hostibus, Halae 1701. 4.



#### 4 Von der, in dem Königreiche Dännemarck

Herr von Leibniz gegeben, indem er aus dem alten ravennarischen Erdbeschreiber, der im siebenten Jahrhundert gelebet, bewiesen, daß der Eyderstrom ehemals Dan geheissen. Von diesem, und dem teutschen Worte Marck, komt der Name Dännemarck her: denn der Eyderstrom ist allezeit die Gränze zwischen Teutschland und Dännemarck gewesen <sup>5)</sup>).

#### §. 3.

Die isländische Sagen erzählen, daß vor Christi Geburt Othin oder Wodan aus Asien in den Norden eingebrochen, und allda ein Reich gestiftet, da er denn nach seinem Tode vergöttert worden <sup>6)</sup>. Diesem soll sein Sohn Skiold <sup>7)</sup> gefolget seyn, welcher der Stammvater der Skioldunger Könige gewesen, welche nach ihm regieret haben, unter welchen hernach die christliche Lehre in Dänne

5) Herr von Leibniz hat dieses in introductione in Tom. I. Scriptor. rer. Brunsvicens. bemercket.

6) Diese Nachricht gründet sich auf die isländischen Urkunden, Sagen genannt, welche als glaubwürdig angenommen werden, und hat dieses auszuführen sich insonderheit bemühet, der sùrtrefliche Geschichtschreiber Thormodus Torfaeus in serie Dynastarum et Regum Daniæ, welche Schrift zu Copenhagen, im Jahr 1702. 4. an das Licht getreten ist.

7) Diesen Skiold hält Thormodus Torfaeus für den ersten König in Dännemarck. Es finden sich aber auch hierbei noch viele Zweifel, die hier zu erklären so weitläuffig seyn würde.

Dännemarck eingeführet worden 8). Man wird aber, wenn man die dänische Geschichte durchlaufen will, finden, daß die Könige in Dännemarck

A 3 allezeit

8) Dis ist geschehen unter der Regierung des Königs Harald, Hennings Sohne, welcher zu dem Kaiser Ludwig dem Frommen gereiset, und sich im Jahr 826. zu Meinz hat tauffen lassen, woz von uns besondere handelt Eckhart in Hist. Franc. orient. Tom. 2. p. 202. Und eben zu diesen Zeiten ist die christliche Lehre unter den Dänen, durch des Erzbischofs zu Hamburg, Ansharii Bemühung, bekannt worden, wie solches Remberthus in vita S. Ansharii c. 9. seqq. p. 52. seqq. und Adam von Bremen in Hist. Eccles. gent. Danor. lib. I. c. 16. seqq. berichten. Man findet aber, daß nachhero der dänische König, Gorm Gamele, die Christen gar sehr verfolget, weswegen derselbe mit dem deutschen Könige, Henrich dem Ersten, in einen schweren Krieg verfallen, worin er den Kürzern gezogen, und den Christen die freie Religionsübung verstatten müssen, welches der corveyische Mönch, Witichind, in Annal. lib. I. p. 641. und Adam von Bremen c. 1. lib. I. c. 48. nach der Länge erzählet. Jedoch dessen Sohn, Harald Blataand, fing es wieder da an, wo es sein Vater gelassen hatte. Dadurch aber wurde der Kaiser Otto der Große bewogen, ihn zu überziehen, in welchem Kriege der Kaiser ganz Jütland eroberte, und darin, zu desto besserer Gründung der christlichen Religion, die drei Bisthümer, Schleswick, Aarhus und Rypen anlegte: worauf der König Harald sich mit seiner Gemahlin Gunhild und seinem Sohne, Svens Otto tauffen ließ, wie dieses Adam von Bremen c. 1. lib. 2. c. 2. und de Situ Daniae p. 56. berichtet. Seit dieser Zeit ist ganz Dännemarck christlich geworden.

## 6 Von der, in dem Königreiche Dännemarck

allezeit durch Erbrecht zur Regierung gekommen, und haben die Stände nur nach und nach, und bei unterschiedenen Gelegenheiten, angefangen, in dieses Recht Eingriffe zu thun. Es ist also dieses eine ausgemachte Sache, daß die nächsten vom königlichen Geblüte in Dännemarck den Thron allezeit nach Erbrecht bestiegen haben. Man kan beweisen, daß diese Erbfolge von den Zeiten des Königes Canut des Grossen bis auf die Königin Margaretha eingeführet gewesen, mithin die Könige allezeit nach Erbgangsrecht in dem Königreiche gefolget sind. Dies ist so weit gegangen, daß so gar diejenigen Herren, welche man doch sonst für untüchtig zur Krone gehalten, davon nicht ausgeschlossen worden. Der König Canut der Grosse hatte einen Schwestersohn, Svend, welcher König in Dännemarck wurde. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß nach dem Absterben des Königes Haraldknut im Jahr 1039. die Dänen den König in Norwegen, Magnus, Oluf des Heiligen Sohne, die Krone antrugen<sup>9)</sup>. Allein Svend Estridsen machte ihm dieselbe sehr streitig, ob er gleich nicht eher als nach jenes Tode zu deren Besitz gelangen konte. Sobald aber derselbe im Jahr 1043. mit Tode abging, folgte Svend Estridsen in dem Königreiche Dännemarck ohne fernere Widerrede<sup>10)</sup>. Von dem Könige Erich Plogpennig weiß man,

9) Saxo Grammaticus B. 10. C. 202. Pontanus B. 5. C. 173. Meursius Th. 1. B. 3. C. 57.

10) Pontanus B. 5. C. 174. Meursius Th. 1. B. 3. C. 58.

man, daß er auf Anstiften seines Bruders Abels, der Herzog zu Schleswick war, durch den Lauge Gudmunsen, im Jahr 1250 ermordet worden <sup>11)</sup>, und dennoch gelangete er, als ein Sohn des König Waldemars des zweeten, zur Regierung <sup>12)</sup>. Er war der nächste zur Krone, und sein jüngerer Bruder Christopher von derselben entfernter. Wäre das Königreich Dännemarck ein Wahlreich gewesen: so ist nimmermehr zu glauben, daß die Stände den Abel würden erwählen, sondern ihm vielmehr seinen jüngern Bruder vorgezogen haben.

§. 4.

Der zweete Beweis, daß in dem Königreiche die Erbfolge im Gebrauch gewesen, ist dieser. Es folgen sonst in den Reichen und Staaten nur diejenigen Kinder, welche aus einer rechtmäßigen Ehe erzeuget sind: die unächten aber werden davon ausgeschlossen <sup>13)</sup>. Wo aber auch die unächten Kin-

A 4

der

11) Diesen Mord erzählen Albrecht von Stade in seinen Jahrbüchern, beim Jahr 1250. Erang. B. 7. c. 21. und Pontanus B. 7. S. 335. u. f.

12) Pontanus B. 7. S. 337. Köhler in den historischen Münzbelustigungen Th. 9. S. 393.

13) Grotius B. 2. c. 7. §. 16. schreibt davon: Ne succedant nisi qui nati sunt, secundum patriae leges: non naturales tantum, quia ad contemptum patent, quorum matrem pater iusto coniugio dignatus non est, et praeterea, quia minus certi habentur: at in regnis expedit populo haberi maximam certitudinem, quae haberi potest ad vitandas con-

tro-



## 8 Von der, in dem Königreiche Dännemarck

der zur Reichsfolge gelassen worden: so fällt die Erblichkeit eines solchen Reiches desto heller in die Augen, und kan daran um so weniger gezweifelt werden. In dem Königreiche Dännemarck fehlet es gar nicht an solchen Beispielen. Der König Svend Estridsen hinterließ bei seinem Absterben lauter unächte Söhne, und gleichwol sind dieselben auf dem dänischen Throne gefolget. Es wird zwar gesagt, daß Harald Svendsen, weil er der älteste gewesen, zum Könige sey erwählet worden: aber Saxo Grammaticus saget ausdrücklich, daß, ob er gleich dazu wenig tüchtig gewesen, dennoch die Wahl damit entschuldiget worden, daß er das Recht der Erstgeburt gehabt. Hieraus ist klar, schreibet ein gewisser Schriftsteller <sup>14)</sup>, daß Dännemarck zum wenigsten zu diesen Zeiten, kein Wahlreich gewesen: denn hier folget dem Vater der alleruntüchtigste Sohn im Regimente, und das Recht der Erstgeburt wird als eine Ursache dazu angeführet. Es ist zwar nicht ohne, daß sich die Schonen widersetzten, welche des Harald Svendsen Bruder, Canut, zum Könige haben wolten. Gleichwol aber wurde diese Sache beigeleget, und Harald nachmals wegen seiner ersten Geburt bestättiget <sup>15)</sup>. Nachdem Harald gestorben

trouersias. Man lese hiervon mit mehrern, was Arnisaus in relect. polit. B. 2. c. 2. Abth. 13. davon geschrieben hat.

14) S. des Freiherrn von Holberg dänische Reichshistorie Th. I. S. 186.

15) Aelnothus im Leben Canut des Heiligen c. 4. schreibet

storben war, wurde dessen Bruder, Canut der Zeilige, der gleichfalls unächt war, König. Als er aber im Jahr 1086. von den Jütländern zu Odensee erschlagen wurde<sup>16</sup>): so gelangete sein Bruder Oluf zur Krone, und die Dänen löseten ihn noch dazu von den Flamändern, bei welchen er gefangen sas, mit 30 Mark Goldes aus<sup>17</sup>). Es war eine bekannte Sache, daß Oluf bei dem Mord seines Bruders die Hände mit im Spiele gehabt hatte. Dem aber ungeachtet, und ob er gleich auch unächt war, folgte er doch auf dem Throne ohne Hinderung<sup>18</sup>). Nach seinem Absterben 1095. folgte ihm gleichfalls sein Bruder, Erich Tiesgod, ohne den geringsten Widerspruch in der Regierung.

S. 5.

Der dritte Beweis, daß Dännemarck ein Erbreich gewesen, wird daher genommen, daß bisweilen das Reich nicht allein an ausländische königliche Anverwandte gekommen, sondern auch auf die Prinzeßinnen ist vererbet worden. Ersteres erhellet aus der Thronfolge des Königes Oluf des sechsten. Der König in Dännemarck, Waldemar der Dritte, vermählete seine Tochter Margaretha an den König Sacke in Norwegen, aus welcher

A 5

Ehe

schreibet ausdrücklich: Haraldus, quia et natu anterior et gestu videbatur modestior.

16) Quisfeld Dännemarcks Rikschronica Th. I. S. 92.

17) Solberg Th. I. S. 195.

18) Sazo Grammaticus B. 12. S. 213. Meursius Th. I. B. 4.



Ehe Oluf erzeuget wurde. Nachdem der König Waldemar im Jahr 1376. mit Tode abging, folgte ihm sein Enkel Oluf der sechste in der Regierung ohne die geringste Widerrede <sup>19</sup>): und dies kam eben daher, weil er von einer dänischen Prinzessin geboren war. Eben so ging es mit dem Könige Erich dem Pommer. Dieser war ein Sohn der Maria, welche an den Herzog von Pommeren, Wratislaus dem siebenden vermählet worden. Ihre Mutter, welche an Zenrich, Herzog von Mecklenburg vermählet gewesen, hieß Ingeborg, und war eine Tochter des Königes Waldemar, und Schwester der Königin Margaretha. Diese nahm ihn nicht allein zum Mitregenten an <sup>20</sup>) sondern hinterließ ihm auch nach ihrem, im Jahr 1412. erfolgten Absterben das Königreich, ungeachtet er ein Ausländer war <sup>21</sup>). Hätten die dänischen Stände das Wahlrecht gehabt: so könnte man nicht begreifen, warum dieselben einen Ausländer solten erwählet haben. Allein man wird aus diesen Vorfällen gar leicht sehen können, daß die Verwandtschaft gedachter ausländischer Prinzen mit dem königlichen Stamm die wahre und einzige Ursache ihrer Reichsfolge gewesen sey, mithin das Erbrecht in dem Königreiche Dännemarck gegolten habe. Das zweite, daß  
nemlich

19) Pontanus B. 8. Cranz B. 7. c. 39.

20) Cranz B. 8. c. 1. S. 177. Pontanus B. 9. S. 515.

21) Pontanus B. 9. S. 544. Meursius Th. 2. B. 5. S. 103.

nemlich die dänische Krone an die königlichen Prinzessinnen gefallen, lehret das Beispiel der Königin Margaretha. Denn als ihr Sohn, König Oluf, im Jahr 1387. gestorben war, mithin kein männlicher Abkömmling aus dem alten königlichen dänischen Stamm mehr vorhanden war: so wurde diese Margaretha Königin in Dännemarck und Norwegen <sup>22</sup>). Sie war die Tochter des Königes Waldemars des dritten, der seinen Kronprinz eingebüßet hatte, daher die Margaretha auf dem Throne folgete.

Sola domum et tantas seruabat filia sedes.

Daß aber die Margaretha deswegen Königin geworden, erhellet klar aus dem Huldigungsbriefe, welchen die Schonen an sie ausgestellt haben <sup>23</sup>). Derselbe lautet also: Es sey jedermann wissend, der diesen Brief höret oder liest: Wir Binold, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Drontheim; Peter, durch selbige Gnade Bischof in Aarhus; Henning Poedebusch, Drost des Reiches Dännemarck u. u. bekennen mit diesem unserm offenen Briefe, daß wir im Jahre 1387. am St. Lorentztag in der Kirche zu Lund, wie auch

22) In der Urkunde, worin der Königin Margaretha Thronfolge bestätigt wird, heisset es: etiam propter generis propinquitatem, quoniam duxerunt, nullum hominem linea notionis de illo sanguine ipsa esse propinquiorem. S. den Pontanus B. 9. S. 514.

23) Dieser Huldigungsbrief stehet in Solbergs dänischer Reichshistorie Th. I. S. 485.

auch auf dem Lündner Landtage, die Hoch-Edle Fürstin und Frau Margaretha, Königin in Norwegen und Schweden, erkieset, angenommen und erwählet, dem Reiche Dännemarck vorzustehen, und dieses eines theils, weil vorbenannte Königin Margaretha des König Waldemars Tochter und König Olufs Mutter ist; andern theils, wegen des guten Willens und der Gunst, die sie uns auf vielerlei Weise erwiesen hat. Wir haben also, und sie mit uns einträchtig für gut befunden, daß wir keinen Zerrn noch einige Mannsperson zum Könige in Dännemarck annehmen, imgleichen auch keinen Mann, ohne ihren Rath und Willen zu Hülfe ruffen wollen, der ihr zuwider seyn könnte. Sie hat hingegen ange-lobet, uns Recht und Gerechtigkeit und die Vorzüge genießen zu lassen, die ihre Voreltern und ihr Sohn uns gegeben haben, und also wollen wir ihr dienen als unserer rechten Frauen und Vorsteherin des Reichs Dännemarck, bis sie mit uns und wir mit ihr, einig werden, einen König zu erwählen. Geschehen wie oben in der Domkirche, und auf dem Landtage zu Lunden. Der Freiherr von Solberg <sup>24)</sup> macht dabei die vernünftige und gegründete Anmerkung: In diesem Briefe ist anmerklich, daß die Schonen die Königin daher für die nächste zum Throne erklären, weil sie des König Waldemars Tochter, welches unter andern

24) Solberg Th. I. S. 486.



dem zu erkennen giebt, daß, wie oft auch das Wort Wahlreich in der Historie gefunden wird, man doch dasjenige nicht sehen noch finden kan, was dem Wahlrechte folget. Denn auf der einen Seite sind nur bloße Worte und Ausdrücke; aber auf der andern Seite ist die That wirklich vorhanden, nemlich ein Erbfolgsrecht heilig zu beobachten, und nicht von der Linie abzuweichen.

## §. 6.

Der vierte Beweis von dem, in dem Königreiche Dännemarck eingeführten, Erbrechte leget sich in der Thronfolge der unmündigen Prinzen dar. Ein unmündiges Kind kan sich selbst nicht regieren, sondern seine Handlungen müssen von einem andern regieret werden. Ist es wohl glaublich, daß die Stände, wenn sie die Wahlfreiheit gehabt, hätten unmündige Kinder zu Königen erwählen <sup>25)</sup> sollen? So aber veroffenbaret sich eben  
aus

25) Hierbei könnte eingewendet werden, daß genug Beispiele vorhanden, da auch in Wahlreichen unmündige Herren von den Ständen erwählet worden. Ich läugne dieses nicht, und in Teutschland, welches Reich doch seit dem Jahr Christi 912. ein Wahlreich geworden, und bis auf die jezige Zeit geblieben ist, liegen dieselben am Tage. Allein man wird auch finden, daß die Wahlen der unmündigen Prinzen nur allezeit bei Lebzeiten der regierenden Kaiser geschehen sind, niemals aber bei dem erledigten Thron ein unmündiger Herr ist erwählet worden. Also fiel es den teutschen Kaisern und Königen

#### 14 Von der in, dem Königreiche Dännemarck

aus der Erbfolge der unmündigen Prinzen, daß hier ein vollkommenes Erbreich müsse gewesen seyn. Also gelangete Erich der zweete noch als ein Kind zur Regierung des Königreiches, und Waldemar der Erste wurde König in Dännemarck, als er nur neun Jahr alt war <sup>26</sup>). Desgleichen wehrete dem Erich Slipping kein Mensch im eilften Jahre seines Alters den Thron zu besteigen, und dem Kö-  
nige

gen gar leicht, bei den Ständen die Wahl ihrer unmündigen Prinzen zu befördern; um theils die kaiserliche Würde bei ihrem Hause zu erhalten, und den Uebeln vorzubauen, welche bei Erledigung des Throns, und da der Nachfolger ungewiß ist, entstehen können. Uebrigens aber ist es ein gewisses Zeichen eines Erbreiches, wenn in demselben der unmündige Prinz, ohne einige fernere Handlung, die Nachfolge hat. Böhmer in iure publico vniuersali p. 648. hat dieses wohl eingesehen, indem er davon schreibet: Interim impuberes, licet ob defectum aetatis ad tempus gubernacula reipublicae suscipere non possint, a successione excludendi non sunt, nec id ipsum ex voluntate praesumpta colligi potest, postquam semel in successione consensit, et a furioso et mente capto adhuc distingui debet. Nam hos quidem exclusisse probabile est, non illos, vepote qui ad breue tempus tantum inhabiles sunt, Und ferner heißet es lit. g. Si in genere alicuius familiae ius succedendi in regnum datum est, impuberes quoque ex voluntate populi comprehenduntur, quia hi quoque de illa familia sunt, et defectus aetatis tantum temporarius est. - - - Sic etiam praxis gentium vniiformis fere demonstrat, filios impuberes in successiuis imperiis admissos fuisse.

26) Saxo Grammaticus B. 14. C. 262. Crang B. 5. C. 122. u. f.

nige Oluf dem sechsten hulbdigten die Stände und Unterthanen, als er nur eils Jahr alt war <sup>27</sup>). Als die Königin Margaretha nach dem Absterben ihres Sohnes im Jahr 1387. Königin in Dännemarck und Norwegen wurde, nahm sie ihrer Schwesier Tochter Sohn, den pommerischen Prinzen Erich, zum Mitregenten an, und ließ ihn in beiden Reichen die Huldigung leisten <sup>28</sup>). Alle diese Fälle belehren uns, daß die königliche Würde in Dännemarck nicht von einer Wahl, deren sich die Reichsstände zu erfreuen gehabt, abgehangen, sondern daß vielmehr die dänische Krone bei dem königlichen Hause nach Erbgangsrecht gewesen und geblieben sey.

§. 7.

Zum fünften giebt auch einen Beweis für die Erbgerichtigkeit in Dännemarck ab, daß die Könige das Reich unter ihre Prinzen öftermals getheilet haben. Wo aber dieses ist, da kan gewiß an keine Wahl gedacht werden. Die dänische Geschichte liefert uns davon die Beispiele. Der berühmte König Canut der Große besaß die drei Königreiche, nämlich England, Dännemarck und Norwegen. Bei seinem Absterben machte er die Einrichtung, daß ein jeder von seinen Prinzen auch ein Königreich erhielt. Also bekam Harald England, Canut Dännemarck und Svend Norwegen

27) Holberg dänische Reichshistorie Th. I. S.

464.

28) Pontanus B. 9. S. 515.



wegen <sup>29)</sup>. Nach dieser Zeit findet sich, daß bisweilen selbst das Königreich Dännemarck unter mehrere Prinzen ist getheilet worden. Im Jahr 1155. wurde Dännemarck dergestalt getheilet, daß die drei Prinzen Svend, Canut und Waldemar ihre Antheile erhielten, dergestalt, daß Svend Schonen, Canut Seeland und Waldemar Jütland bekam <sup>30)</sup>. Des Königes Waldemars des zweeten Söhne haben sich gleichfalls in das Reich getheilet. Erich Plogpennig ward König, Abel bekam Schleswick und Christophern fielen Laland und Falster zu <sup>31)</sup>. Wäre nun Dännemarck ein Wahlreich gewesen: so ist nicht zu begreifen, wie es immer geschehen können, daß solche Theilungen vorgefallen. Denn durch diese Theilungen wurden die Kräfte und Macht des Reiches gar sehr herunter gesetzt, welches die Stände, wenn sie eine freie Wahl gehabt hätten, nimmermehr würden haben geschehen lassen.

## §. 8.

Sechstens kan auch die Erbgerichtigkeit der Könige in Dännemarck daraus erwiesen werden, daß sie befugt gewesen, sich einen Nachfolger zu erwählen, oder zu adoptiren. Der König Christopher der zweete, als er im Jahr 1319. den Thron bestieg,

29) Wilhelm Malmesburiensis B. 2. c. 12.

30) Saxo Grammaticus B. 14. S. 262. König Erichs Chronick S. 270. Cranz B. 5. S. 122. u. f.

31) Cranz B. 7. c. 21. Pontanus B. 7. S. 325.

bestieg, ernannte gleich seinen ältesten Sohn zum Nachfolger, und ließ ihn auch neben sich krönen<sup>32)</sup>. Bei den Adoptionen in Reichen und Staaten kömmt es nicht allezeit auf den Willen und Gefallen desjenigen an der adoptiret, weil nach dem Unterschied der Reichsverfassungen bisweilen vieles bei den Ständen beruhet. Nur in den Erbreichen kan nicht geläugnet werden, daß eine Adoption allerdings statt finde, und dieselbe auch alle Wirkungen habe. Man weiß, daß die Königin Margaretha, da sie weder männliche noch weibliche Erben hatte, ihrer Schwestertochtersohn, den pommerischen Prinz Erich, adoptiret hat, welcher ihr auch nach ihrem Tode ohne Widerrede gefolget ist<sup>33)</sup>. Der Freiherr von Solberg führet eine Stelle des Bodins an<sup>34)</sup>, welche diese Sache erläutert, und die also

32) Pontanus B. 7. C. 431. Meursius Th. 2. B. 4. C. 69.

33) Solberg Dänische Staats- und Reichshistorie c. 3. S. 81.

34) Johann Bodin de republica B. 5. c. 6. Diesem kömmt zu statten, daß der Adoptirte ex coniectura voluntatis, wie Grotius vom Recht des Krieges und Friedens B. 2. c. 7. §. 8. bemerket, folget. Ob derjenige, welcher adoptirt worden, der Thronfolge fähig sey? ist eine Frage, über welche gar sehr gestritten wird. Grotius B. 2. c. 7. §. 16. schließet sie davon aus: Sed nec adoptivi (succeedant), quia nobilitas generis vere regii magis reuerendos efficit reges, maiorque de eis spes concipitur. Der sel. Cansler Böhmer in iur. publ. vniuers. p. 645. ist gleicher Meinung; und indem er gedencket, daß



also lautet: Wenn die königliche Linie ausgestorben

der Erstgeborne, welcher von dem ersten Erwerber abstammet, die Reichsfolge haben müsse, so füget er hinzu: Haec videtur populi intentio fuisse, qui familiae primi acquirentis ius imperandi detulit, extraneosque ita admittere noluerit. Ex quo concludo, imperanti, liberis destituto, integrum haut esse, regno dare successorem extraneum per adoptionem, quia, quum non possit imperium alienare, nec etiam permissum erit, per adoptionem imperium in alium devoluere, quum ita imperium in effectu et per indirectum alienaretur. Non desunt quidem exempla adoptionum huiusmodi, ex quibus tamen ad ius ipsum nullum argumentum duci potest. Die Urtheile dieser beeden gelehrten Männer sind ganz richtig, wenn die Rede von den regnis non patrimonialibus ist. Daß dieselben aber auf die regna patrimonialia nicht können angewendet werden, hat seine gute Richtigkeit. Grotius B. 2. c. 7. §. 12. und Böhmer S. 227. müssen selbst gestehen, daß in solchen Reichen der Regent freie Macht habe, mit denselben zu handeln, und dieselben auf einen andern zu bringen. Warum soll dieses nicht durch die Adoption geschehen können? Mir scheint dasjenige, was Böcler in comment. ad Grot. S. 634. u. f. gegen Grotium anbringt, sehr vernünftig: De adoptivis nunc agendum est, quibus successionem ex praesumpta populi voluntate Grotius ab iudicat, ratione non admodum valida: et cui fortiter opponi dixerit, quae adoptioni commendandae in hoc casu passim obvia. Und ferner S. 636. nachdem er gezeigt hat, daß in dem alten römischen Reiche die Thronfolge etne Wirkung der Adoption gewesen, setzet er hinzu: Sed et de cetero, vbi lex communiter supplet adoptione, quod natura negavit,

storben ist, so hat der letztere König Macht einen Nachfolger zu adoptiren, es sey denn, daß der Rath oder das Volck solches Recht habe: wenn aber der König einen Nachfolger adoptiret, so hält man ungezweifelt dafür, daß er sein Reich durch Erbgerechtigkeit besitze. In der dänischen Historie findet man, daß die Königin Margaretha, welche Dänemarck und Norwegen durch Erbrecht, und Schweden durch Waffenrecht besaß, den jungen

B 2

Her-

vit, praesumi voluntas populi videtur, vt filium Principis adoptiuum in defectu legitimorum, legitimis iure parem credat. Vt enim promiscue rex adoptet, extantibus legitimis filiis, vix videtur accidere posse. Et quando adoptio successionis constituendae causa a Principe facta est, sicut adlata exempla habent, significata principis voluntas non praesumpta occurrit, cui, quod consenserit eo tempore voluntas populi, prior coniectura est; pro moribus praesertim locorum et temporum. Vix enim videtur princeps aliquem successorem adoptaturus, nisi de potestate id faciendi publica sit praesumptio. An autem, vbi Principi hoc licet, aut licere praesumitur, examen adoptionis quoad successorem ac censura populo penitus adini, aut quodammodo relinqui videatur, non adeo in expedito est. Bei der Adoption des Königes Erich, welche durch die Königin Margaretha in Dänemarck geschehen ist, hat die Sache destoweniger Schwierigkeit, weil dieselbe einen Prinz betroffen, welcher der weiblichen Linie nach von den Königen in Dänemarck abstammte.



20 Von der, in dem Königreiche Dännemarck  
Hertzog aus Pommern zu ihrem Sohn und Erben  
aller drei Königreiche adoptirte <sup>35</sup>).

§. 8.

Nach dem Absterben des Königes Christo-  
pher des Dritten scheineth es, als ob die Erbge-  
rechtigkeit in dem Königreiche Dännemarck weg-  
gefallen, und dagegen das Wahlrecht der Stände  
eingeführet worden. Denn wenn die königliche  
Familie ausstirbt, und der letzte Besitzer keinen  
Nachfolger ernennet hat: so gelanget alsdenn das  
Volk wieder zu seiner Freiheit, mithin kan dassel-  
be entweder dabei bleiben oder eine andere Einrich-  
tung treffen <sup>36</sup>). Will dasselbe wieder einen Kö-  
nig

35) Die hier vom §. 3. bis §. 7. angebrachte Beweise sind  
aus des Herrn von Holberg Dänischen Staats-  
und Reichshistorie S. 78 81. genommen; hier aber  
weiter erläutert, und mit den Zeugnissen glaubwür-  
diger Geschichtschreiber bestätigt worden; welches  
hoffentlich dem Leser nicht unangenehm seyn wird.

36) Der Satz hat seine Richtigkeit: familia regnatri-  
ce extincta libertas consolidatur in populo. Gro-  
tius vom Recht des Krieges und Friedens B.  
2. c. 7. §. 15. bestätigt dieses: ea familia ob nobi-  
litem electa censetur, eaque finita regnum redire  
ad populum. Da dann das Volk die Freiheit hat,  
den Staat so einzurichten, wie es denselben gut fin-  
det. Gar recht schreibet der berühmte Grotius im  
Recht vom Krieg und Frieden B. 1. c. 3. §. 8.  
Licet homini cuique se in priuam seruitutem cui  
velit addicere, vt ex lege Hebraea et Romana adpa-  
ret: quidni ergo populo sui iuris liceat se vni cui-  
piam

nig haben: so kan es entweder selbst einen solchen erwählen, oder diese Wahl einem Ausschuss übertragen<sup>37</sup>). Nun solte man denken, daß dieser

B 3

Fall

piam, aut pluribus ita addicere, vt' regendi sui ius in eum plane transcribat, nulla eius iuris parte re-tenta? Neque dixeris minime id praesumi: non enim iam quaerimus, quid in dubio praesumen-dum sit, sed quid iure fieri possit. Frustra quo-que adferuntur incommoda, quae hinc sequantur, aut sequi possint. Nam qualemcumque formam gubernationis animo finxeris, nunquam incom-modis aut periculis carebis. Aut haec cum illis sunt habenda, aut illa cum his mittenda sunt. Si-cut autem multa sunt viuendi genera, alterum alte-ro praestantius, et cuique liberum est ex tot gene-ribus id eligere, quod ipsi placet; ita et populus eligere potest qualem vult gubernationis formam: neque ex praestantia huius aut illius formae, qua de re diuersa diuersorum sunt iudicia, sed ex volun-tate, ius metiendum est. Dem Grotius wird je-dermann leichte Beifall geben, daß ein jedes Volk die Freiheit habe sich eine Form des Staats, welche es will, zu erwählen. Der Vorzug dieser oder je-ner Form eines Staats für der andern heisset nichts. Philippus Melanchthon in epitome philosophiae moralis urtheilet davon ganz vernünftig: Sciendum est, dissimiles esse formas regnorum, et alibi esse gradus libertatis. Adprobat autem Deus omnes formas imperiorum rationi et naturae consentaneas.

37) Böhmer in iur. publ. vniuers. p. 630. macht da-von diese Anmerkung: Vacat principaliter imperium per mortem imperantis, ad cuius personam impe-rium restrictum fuit, id quod etiam in dubio praesumi debet. Hoc casu ipsa collatio imperii in alium fit per electionem populi, vel cui hanc commisit.

Und

Fall bei dem Tode des Königes Christophers des Dritten sich ereignet, da hernach die dänischen Stände den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, Christian, zu ihrem Könige erwählten. Dem allen aber ungeachtet kan solches nicht behauptet werden. Denn obgleich gewiß ist, daß der König Christopher der Dritte, ohne Kinder zu hinterlassen, gestorben: so ist doch hierbei zu bemerken, daß der königliche dänische Stamm mit diesem Herrn noch nicht gänzlich abgestorben. Denn es war damals der Herzog zu Schleswick und Graf zu

Und ferner S. 631. heisset es: Quum enim populus sui iuris factus et a priori vinculo liberatus sit, voluntatem suam cuicumque libere submittit. Ergo consensu eius opus, qui per electionem explicatur. Non autem singulorum consensum requirit ratio naturalis, sed maioris partis, ut in Democratiis fieri solet. Ante respublicas constitutas singulorum consensum requiri, facile concegerim, quum nemo alterius consensu adstringatur, ut in societatem civilem eat. At ubi semel in civitatem abierunt, vacante imperio, vel potius sede, democratia quaedam oritur, in qua, quae expediuntur, consensu maioris partis expediuntur. Maior pars iudicari debet ex praesentibus, qui absentes obligant, quibus imputatur, quod non comparuerint. Electio ipsa libera est, nisi primordialiter certo pacto determinata fuerit, veluti ratione gentis, religionis &c. quod tamen pactum intelligi debet sub clausula: *rebus sic stantibus*. Quid enim si populus extranea sacra receperit? salus publica, quae suprema lex est, postulat, ut sacris suis addictum imperantem eligat. Cessante omni pacto vel lege fundamentali, extraneum etiam eligere potest.

zu Holstein, Adolph der Achte, noch vorhanden, welcher aus dem königlichen dänischen Hause, der weiblichen Linie nach, abstammte. Aus dem, was schon oben ist angeführet worden, leget sich zu Tage, daß auch die ausländischen Fürsten, welche von dänischen Prinzessinnen abstammten, zum Thron sind beruffen worden, wie die Beispiele der Könige Erichs und Christophers des dritten ausweisen. Als nun der König Christopher der dritte im Jahr 1448. mit Tode abging, schrieben die dänischen Reichsräthe an die schwedischen und norwegischen Stände, und verlangeten, daß vermöge der, zu Colmar errichteten, Union ein Reichstag zu Zalmstadt möchte ausgeschrieben werden, um einen König zu diesen dreien Reichen zu erwählen. Die Schweden wolten davon nichts hören, und erwählten Carl Cnutson zu ihrem Könige <sup>38)</sup>. Daher mußten die dänischen Stände für sich bedacht seyn einen König zu ernennen. Sie faßten also den Schluß, den Herzog Adolph zu Schleswick und Holstein zum Könige zu erwählen. Ehe sie aber dazu schritten, trugen sie ihm zum voraus das Reich an <sup>39)</sup>. Allein der Herzog trug Be-

B 4

denken

38) Albrecht Cranz Schwedische Geschichte B. 5. c. 39. S. 321. Loccenius schwed. Gesch. B. 5. S. 141. Pufendorf continuirte Einleitung S. 186.

39) Dieser Umstand ist wohl zu bemerken. Denn ob uns gleich Spangenberg in der Schaumburgischen Chronik B. 4. c. 11. überreden will, daß der Herzog von Schleswick und Graf von Holstein

denken die Krone anzunehmen, weil sein Alter und Schwachheit ihm dieses nicht vergönnen wolten. Er schlug ihnen aber an seiner statt den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, Christian, zum Könige vor, und riethe ihnen denselben anzunehmen, weil ohnedem seine Mutter, Hedwig des Königes Waldemar des dritten Schwester-Tochter-Tochter gewesen, und er also der nächste Erbe zur Krone sey. Dis geschah auch wirklich, und Christian I. nahm Besitz von dem dänischen Throne <sup>40</sup>). Aus diesem, schreibet ein gewisser Schrift-

stein Adolph der achte, nach des Königes Christophers des dritten Tode, von den Ständen wirklich zum Könige in Dännemarck erwählet worden: so können doch Chyträus in der sächsischen Chronick B. 4. S. III. Meursius Th. 3. B. I. S. 2. und Samelmann in der oldenburgischen Chronick S. 198. offenbar das Gegentheil bezeugen, daß nemlich gedachtem Herzog Adolph nur die dänische Krone angetragen worden.

40) Der König Christian der erste wurde den 1. September 1448. zu Hadersleben erwählet, wie Chyträus B. 4. S. III. Meursius Th. 3. B. I. S. 2. Samelmann S. 198. und Hojer in der dännemärckischen Geschichte S. 100. berichten. Vorher am Tage Regidii hat Christian zu Hadersleben dem dänischen Reichsrathe zum Besten eine sogenannte gebürgete Verpflichtung unterschrieben. Selbige ist an Adolph den achten, Herzog zu Schleswig und Graf zu Holstein, wie auch an dessen Rätthe, Nicolaus Bischof zu Schleswig, Johann von Alefeld, Otto Seested, Hans Bogwisch, George von Qualen, Joachim Bühren,

Schriftsteller <sup>41)</sup>, daß nemlich die nordischen Reiche auf das oldenburgische Zaus gebracht worden, kan man ersehen, die Stände hiel-

B 5 ten

Rühren, Gög von Alefeld, Wulf von der Wische, Benedix von Alefeld und Otto Split gerichtet, weil diese im Namen Christians zum vor aus die verlangeten Punkte den dänischen Reichsräthen versichern müssen, und also diese Verpflichtung sich wieder zustellen lassen. Nach derselben hat der neue König unter andern angelobet: es solte 1) das Reich Dännemarck freien Willen haben und behalten nach seinem Tode einen König zu erkiesen, angesehen es, wie die eigentlichen Worte lauten, ein fry Köhr-Kiecke; 2) von seinen Erben kein erblich Gut von dem Reiche gefordert werden; 3) der König ohne der Stände Vollwort und Wissen keinen fremden Fürsten ins Reich führen; 4) keinen Ausländer in den Reichsrathe setzen, oder demselben Schlösser, Land und Lehen in Dännemarck anvertrauen; 5) ohne der Rätthe Einwilligung keinen Krieg anfangen, noch sonsten 6) etwas Wichtiges die Krone betreffendes allein vornehmen, vielweniger 7) die Reichskleinodien, Briefe und dergleichen wegkommen lassen; 8) die Schlösser, Lehen und so ferner, niemals, dann in der äußersten Noth zu pfänden, und noch dazu mit der Rätthe Vorwissen und nach deren Rath 9) Hof und Staat regieren, ohne welchem 10) die Unterthanen mit keiner Schatzung und Abgift zu belegen u. s. w. S. Holbergs dänische Reichshistorie Th. I. S. 629. und Lachmanns Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie, Th. I. S. 8. u. f. Die Capitulation hat Huitfeld S. 843.

41) Holbergs dänische Staats- und Reichshistorie S. 81.



26 Von der, in dem Königreiche Dännemarck  
ren dafür, daß diese Reiche selbiger Familie  
durch Erbrecht zugehöreten.

§. 9.

Nach diesen Zeiten findet man, daß die dä-  
nischen Stände nach und nach die königliche Ge-  
walt einzuschräncken gesucht, und ins besondere zu  
den Zeiten des Königes Christian des andern,  
nachdem dieser Prinz seine Reiche verlassen, sich  
eines Wahlrechtes bedienet haben. Bei dem allen  
aber haben sie für die Erbfolge eine solche Achtung  
getragen, daß sie auch bei der Wahl den erstgebor-  
nen Prinzen niemals vorbei gegangen sind. Dies  
können uns am besten die Begebenheiten lehren,  
welche sich bei dem Absterben der Könige ereignet  
haben. Und zwar folgte dem Könige Christian  
dem Ersten sein ältester Prinz Johannes <sup>42</sup>),  
und

42) Daß der König Christian der Erste schon im  
Jahr 1457. und 1458. damit umgegangen, wie er  
auf seinen Sohn, Johannes, die Wahl zur künfti-  
gen ohnfehlbaren Regierung in den nordischen Rei-  
chen bringen und fest stellen möchte, bemercket Lactz-  
mann Th. I. S. 99. Und Messenius in Chronol.  
Secund. tom. 4. p. 13. schreibet von dem Könige Chris-  
tian: Stocholmia Vpsaliam profectus 28. Junii in  
planicie Rex iterum adpellatur Morensi, et postri-  
die, qua decet, solemnitate coronatus, filii cepit  
Ioannis electionem ordinibus insinuare, sibi mor-  
tuo successuri, optatumque impetrauit non difficul-  
ter responsum. Desgleichen heißet es p. 17. beim  
Jahr 1458. Prius haec oblutrans Sueciam hieme  
Ioannem filium triennem ratione promissi in coro-  
natione



und dieser ernannte seinen Sohn, Christian den zweyten, im sechsten Jahre seines Alters, mit Einwilligung der Stände, zu seinem Nachfolger <sup>43</sup>). Wie aber die Dänen im Jahr 1523. von ihm absetzten, und er nach den Niederlanden entflohe: so übergingen die Stände seinen Sohn, Johannes, und erwählten seines Vaters Bruder, den Herzog zu Schleswick und Holstein, Friedrich den Ersten, zum Könige in Dännemarc <sup>44</sup>).

Nach

natione nuper obtenti, curat passim ab ordinibus successorem sibi nominandum, prout etiam in Norvegia, sed in Dania, quo natus anno, designatum. Die dänischen Stände ernannten den Prinz Johannes den 6. Junius 1469. im vierzehnten Jahr seines Alters zum Nachfolger im Reich, wie Meursius in vita Christiani I. p. 16. erzählt: Diese Wahl wurde nach dem Tode des Königes Christians des ersten erneuert und bestätigt, wie Paulinus Gothus in Hist. Arc. lib. 2. c. 6. 7. p. 158. berichtet.

43) Dies meldet Meursius S. 23. Nach diesem Zeugnis müste diese Ernennung schon im Jahr 1486, geschehen seyn. Dagegen der dänische Reichscanzler Suifeld im Leben Christians des zweyten S. 991. solche in das Jahr 1488. setzet. Beedes ist unrichtig. Holberg in der dänischen Reichshistorie Th. 2. S. 4. beweiset, daß solches im Jahre 1487. auf dem Reichstage zu Lunden in Schonen geschehen sey.

44) Chytræus B. 10. p. 261. Petraeus in annal. Holst. Th. 4. S. 140. Petersen holsteinische Chronik S. 441. und die declaratio ordinum Daniae, welche in teutscher Sprache im Jahr. 1523. 4. zum Vorschein gekommen ist.

Nach dessen im Jahr 1533. erfolgten Absterben, in welchem auch des Königs Christians Prinz, Johannes, mit Tode abging, kam es zu einer Wahl<sup>45)</sup>; welche doch fruchtlos ablieff: woran niemand als die römischcatholischen Bischöfe schuld waren, die gegen des König Friedrichs Sohn, den Prinzen Christian, weil derselbe der evangelischen Religion zugethan war, einen bittern und unversöhnlichen Haß hegeten<sup>46)</sup>. Nun sahe es damals in Dännemarck sehr gefährlich aus. Die Stadt Lübeck verfiel mit den Dänen in einen schweren Krieg, weil sie sich des gefangenen Königes, Christian des zweyten, annahm, und ihr General, der Graf Christoph von Oldenburg, einen grossen Theil des dänischen Reiches einnahm<sup>47)</sup>. Diese Umstände veranlasseten die jütländischen und füb=

45) Christian der dritte, als damaliger Herzog zu Schleswig-Holstein, schickte seine Gesandten, Wolf Pogwisch und Melchior Ranzau auf den im Jahr 1533. zu Copenhagen angestellten Reichstag, und ließ die Krone nicht für sich, sondern mit einer sonderbaren Großmuth nur für einen von des Königes Friedrichs des ersten Söhnen verlangen: wie denn auch Christian solches in einem Schreiben an den Reichsrath wiederholte, wie Pontanus im Leben König Christians des dritten S. 4. meldet.

46) Messenius Th. 5. S. 67. Hojer dänische Geschichte S. 205. Cluver epit. hist. p. 668. und Lactmann Th. 1. S. 352.

47) Chyträus B. 13. S. 342. u. f. Pontanus S. 5. Hamelmann oldenburgische Chronik Th. 3. S. 330.

fühniſchen Stände, daß ſie den Prinz Chriſtian den dritten im Jahr 1534. zum Könige einhellig erwählten <sup>48</sup>. Unter der Regierung dieſes Königes geſchah es, daß der königliche Prinz Friedrich, da er acht Jahr alt war, im Jahr 1542. <sup>49</sup>) zum Nachfolger erwählt wurde, welcher hernach im Jahr 1559. ſeinem Herrn Vater auf dem Throne folgte. Und eben auf dieſe Art wurde der König Chriſtian der vierte zur dänischen Krone beſtimmt. Denn ſein Herr Vater, der König Friedrich der zweete, ließ denſelben im dritten Jahr ſeines Alters von den dänischen Reichsräthen und der Ritterschaft, im Jahr 1580 zu Odensee, als zukünftigen König in Dänemarck, erwählen, und ihm im Jahr 1584. die Huldigung leiſten <sup>50</sup>). Ein gleiches geſchah mit dem dänischen Prinzen und Sohne des Königes Chriſtians des vierten, Chriſtian dem fünften, welcher gleichfalls noch bei

48) Meſſenius Th. 5. S. 67. gedencket dieſer Wahl; bemerket aber dabei folgendes: *Episcopi tamen huic plurimum imprimis reluctabantur, electioni Catholicorumque reliqui, quod nollet competitor, Lutheranis addictus, veteris confirmare dogmatis exercitia, et tandem frequentia potentiaque superati aduersariorum, designationi coguntur suffragari.* Von der Wahl des Königes Chriſtians des dritten handelt Holberg Th. 2. S. 305. u. f.

49) Holberg dänische Staats- und Reichshistorie S. 82. Lachmann Th. 1. S. 498.

50) Dieſe Umstände haben ſehr wohl bemerket Holberg in der dänischen Staats- und Reichshistorie S. 247. und Lachmann Th. 2. S. 4. und 57.

bei seines Herrn Vaters Lebzeiten zum Nachfolger ernennet wurde <sup>51</sup>). Es konte aber derselbe nicht in dem Reiche folgen, weil er im Jahr 1647. im fünf und vierzigsten Jahr seines Alters, und also noch vor dem Absterben seines Herrn Vaters, mit Tode abging <sup>52</sup>).

## §. 10.

Nachdem aber der König Christian der vierte im Jahr 1648. starb, fingen einige unter den Ständen an, seinem Sohne, Friedrich, die Nachfolge streitig zu machen. Sie konten aber ihr Vorhaben nicht durchsetzen, weil ihnen der größte Theil des Adels im Königreiche entgegen war, und daher geschah es, daß der Prinz Friedrich den 17 May zu Copenhagen einmüthig zum Könige angenommen wurde. Gleichwol aber wurde es dahin gebracht, daß die königliche Macht und Gewalt durch eine harte Capitulation oder Handveste gar sehr, und weit mehr als jemals geschehen war, eingeschränket wurde <sup>53</sup>). Es ist nicht ohne, daß in den vormaligen Zeiten in Dännemarck die Macht der Könige ihre Abwechslungen gehabt hat. Der Freiherr von Solberg, welcher dieser Sachen am besten ist kundig gewesen, hat davon sowol, als

51) Solberg dänische Reichshistorie Th. 2. S. 590.

52) Solberg S. 360. u. f. und Ludolf in der historischen Schaubühne beim Jahr 1647.

53) Ludolf Th. 2. beim Jahr 1648. Solberg dänische Reichshistorie Th. 3. S. 48. u. f.

als auch von den gewöhnlichen Handvesten, ein paar Anmerkungen gemacht, welche hier zur Erläuterung dienen können <sup>54</sup>). Ich kan nicht umhin, dieselben hier beizufügen. Er erkläret sich darüber also: Man findet, daß die Macht der Könige mehr oder weniger eingeschränkt gewesen sey, nachdem dieselben viel oder wenig auf ihre Autorität gehalten, und ihre Hoheit in acht genommen haben. Also merket man aus der Historie, daß Waldemar I. Canutus IV. und Waldemar II. mehr zu sagen gehabt haben, als Ericus Pomeranus und Christophorus Bavarus, und wie Huitfeldt insonderheit von dem Könige Christophoro II. und Waldemar III. oder IV. anmercket, so haben solche Könige nicht leiden wollen, daß die königliche Autorität viel eingeschräncket und limitiret sey. Dahero wird der letztere in den Chronicken Waldemar der Böse genannt. Weil er seine Autorität in acht nahm, obgleich seine Historie überall bezeuget, daß er einer von den nützlichsten Königen in Dännemarc gewesen sey. 2) Wurde die königliche Autorität mehr oder weniger durch die Capitulationen oder Confirmationen, so Handveste genannt worden, eingeschräncket, nachdem die Coniuncturen schlecht oder favorable waren. Ich habe an einem andern Orte als etwas besonderes und nachdrückliches angezeichnet, daß fast keiner von den

54) Holberg dänische Staats- und Reichshistorie S. 73. u. f.



den dänischen Königen, so ihren Eltern in der Regierung succediret haben, beim Antritt ihrer Regierung Handveste von sich gegeben: dann Huitfeld, welcher sonst nicht vergessen, die Handveste oder Capitulationen von Wort zu Wort anzuführen, hat deren keine von diesen Königen gedacht noch ans Licht gebracht. Man findet in den Historien keine Handveste von Waldemar I. oder seinem Sohne Canut VI. auch nicht von Waldemar II. Erich, Plogpennig genant, Abel, Christopher I. Erich, Mändved genant &c. weil ein jeder von diesen Königen seinem Vater oder Bruder ohne Streit succedirte. Dahingegen mußten folgende Könige als Christopher II. weil er unvermuthet zur Regierung kam, desgleichen Waldemar IV. in gleichen Olaus der Königin Margaretha Sohn, weil er kein dänischer Prinz von Geburt, sondern ein Fremder war, ihre Autorität durch Handveste ziemlich einschräncken lassen. So daß man hieraus ersiehet, daß die Capitulationen oder sogenannten Handveste nicht aus der forma regiminis, oder der dänischen Regierungsnatur herkommen, sondern, daß die Stände von den Interregnis und der Erledigung des Thrones Gelegenheit genommen haben, solche zusammen zu schmieden. In diesen Handvesten wurde nun bisweilen die königliche Macht ausgedehnet, bisweilen aber auch eingeschränket. Und dies letztere geschah insonderheit in der Handveste des Königes Friedrichs des dritten,

ten, da der Bogen dergestalt gespannt wurde, daß er endlich nothwendig reißen mußte.

## §. II.

Die souveraine Macht und Gewalt in Dänemark äusserte sich ehemals in den Versammlungen der Reichsstände. Man nannte dieselben *Herredage*, oder *Dannehoffe*, welches so viel als Reichstage heißen soll. Dieselben waren entweder ordentliche oder ausserordentliche Reichstage. Jene wurden alle Jahr gehalten, und auf denselben alle Klagen verhöret und erlediget, mithin waren dieselben des Reichs höchstes Gerichte. Diese aber, nemlich die ausserordentlichen Reichstage, wurden bei unterschiedenen ausserordentlichen Fällen und Gelegenheiten gehalten, und auf denselben die allerwichtigsten Sachen des Reichs verhandelt. Auf diesen Reichstagen erschien der Adel, die Geistlichkeit, wie auch Bürger und Bauern. Nächstdem waren die Reichsräthe, welche ein Collegium von 24. Personen, die alle von Adel waren, ausmachten. Ging einer von denselben mit Tode ab, so hatten die andern, vermöge der im Jahr 1645. erhaltenen Verwilligung, die Befugniß, sechs bis acht Personen aus der Landschaft, in welcher der Verstorbene seinen Aufenthalt gehabt, vorzustellen, aus welchen der König einen zum Reichsrathe ernannte. Die hohen Minister, unter welche die wichtigsten Reichsachen getheilet waren, bestunden in den alten Zeiten in den Reichshofmeister, Reichscanzler und Reichsmarschall, welche  
E
als

als des Königes Mitgenossen in der Regierung angesehen wurden <sup>55</sup>), wie des Königes Friedrichs des zweeten Handfeste Art. 45. ausweist.

S. 12.

Auf diese Art war nun ehemals die Regierung in Dännemarck eingerichtet, bei welcher sich nicht wenige Ungemächlichkeiten befanden, die nicht allein den Königen viele Beschwerlichkeiten verursachten, sondern auch das Reich vielmals in nicht geringen Schaden setzten. Viele wackere und vernünftige Leute wünschten desfalls eine Veränderung, und hätten gerne gesehen, wenn die königliche Macht und Gewalt weiter wäre ausgedehnet worden. Der Herr von Solberg <sup>56</sup>) macht von diesem Zustande in Dännemarck folgende merkwürdige Beschreibung: Die königliche Macht war sehr geschwächt, und schiene täglich abzunehmen. Die Adelschaft hingegen war mächtig und zahlreich; ihre Güter waren gleichsam Lehen, von welchen die grossen Herren sich auch Titel zulegten. Unter ihnen waren 24 Personen von den vornehmsten Familien, welche den grossen Reichsrath oder Senat constituirten. Dieser Senat nahm von Tage zu Tage an Macht zu, und vertheidigte mit Autorität die Privilegien der Adelschaft. Das ganze Corpus der Adelschaft hielt es für ein altes

55) Von diesen Umständen sind nachzulesen Ludolf Th. 3. S. 1225. und Solberg S. 77.

56) Solberg S. 462.

tes Recht und Freiheit keinen Auflagen unterworfen zu seyn. Die andern Leute in Dänemark bestunden in der Geistlichkeit, in Bürgern und Bauern. Wenn eine Versammlung gehalten werden sollte, welches nicht, ohne nur bei Gelegenheit geschah, kamen die Adlichen auf dem Schlosse zusammen, und saßen alda für sich selbst; die Geistlichkeit aber und die Bürger saßen in dem Brauergelachshause, und die Bauern an einem andern Orte. Wenn nun der Adel etwas beschloßen hatte, die Schatzungen und Auflagen betreffend, ließen sie der Geistlichkeit, den Bürgern und Bauern ansagen, daß sie kommen sollten, um zu hören, was beschloßen wäre, und was sie zu bezahlen hätten. In solchem Zustande war Dänemark zu der Zeit, welches verursachte, daß die meisten nach einer Veränderung in der Regierung so begierig waren; und dahin trachteten, daß der tapfere und fromme König Friedrich, diejenigen Regalien, so die letztern Könige verloren hatten, wiederum bekommen möchte.

## §. 13.

Dis geschah nun insonderheit zu den Zeiten des Königes Friedrichs des dritten. Dieser Herr hatte den schwedischen Krieg, womit der König Carl Gustav seine Länder überzog, auf den Halbe gehabt, wodurch das Königreich Dänemark ganz entseßlich war mitgenommen worden.

C 2

Dieses



Dieses Reich war in diesem Kriege etlichemal dem Untergang sehr nahe gewesen, welchen der König in Schweden, Carl Gustav, ihm zubereitet hatte <sup>57</sup>). Nichts hat dasselbe nächst Gott erhalten, als der tapfere Muth und die unbewegliche Standhaftigkeit des preiswürdigsten Königes Friedrichs des dritten. Der französische Gesandte bei dem Könige in Schweden, Ritter Terlon, sagt von ihm ausdrücklich: Wäre der König Friedrich souverain gewesen, würde er seine Feinde bis nach Stockholm selbst verfolgt haben. Allein eben daran fehlte es diesem großmüthigen Prinzen, welches denn machte, daß er nicht so handeln konnte, wie er wohl wolte, und wie er es dem Besten des Reichs für ersprießlich hielt. Er hatte nach dem tödlichen Hintritt des Königes in Schweden, Carl Gustav, den Copenhagener-Frieden im Jahr 1660. mit der Krone Schweden eingegangen <sup>58</sup>), und dadurch seinen Reichen und Staaten

57) Von diesem Kriege finden sich in des Ritters Terlon memoires S. 39. u. f. wie auch noch in andern unterschiedenen Stellen bei demselben zuverlässige Nachrichten; welchen um so vielmehr Glauben beizumessen, weil derselbe Gesandter des Königes in Frankreich bei dem Könige in Schweden, Carl Gustav, gewesen ist, und den König in diesem Kriege überall begleitet hat. Es hat auch der Freiherr von Holberg sowol in der dänischen Staats- und Reichshistorie S. 397: 461. als auch in der dänischen Reichshistorie Th. 3. S. 241: 414. diesen Krieg weitläuffig beschrieben.

58) *Du Mont* Corps diplomatique du droit des gens tom. 6. partie 2. p. 303. *Londorp* tom. 8. p. 677.

ten die Ruhe wieder hergestellt. Man kan sich aber leicht vorstellen, was ein solcher Krieg vor Unordnungen in dem innern Zustande des Reichs müsse verursacht haben; und war eine nicht der geringsten diese, daß die Soldaten noch nicht abgedancket waren. Es mangelte an Gelde, den Kriegsvölkern ihren rückständigen Sold zu bezahlen; und ehe dieses nicht geschehen konte, war an keine Abdanckung zu gedencken: daher auch solches unter den Soldaten grosse Unruhe verursachte.

## §. 14.

Um nun allen, noch ferner zu besorgenden, Unordnungen vorzubauen, suchte der weise König Friedrich dazu die Mittel ausfindig zu machen. Hier war nöthig Geld zusammen zu bringen, und die mißvergünstigten Kriegesleute zu bezahlen. Diesen Endzweck zu erreichen hielt also der König für das bequemste Mittel, einen Reichstag der Stände nach Copenhagen auszusprechen<sup>59)</sup>, und zwar

C 3

derge-

59) Einige glauben, daß, da sonst die dänischen Reichstage hätten müssen zu Odensee gehalten werden, jezo die Sache mit Fleiß also angestellet worden, daß der König den Reichstag für diesmal nach Copenhagen ausgeschrieben. Der Freiherr von Solberg aber S. 75. ist ganz anderer Meinung, und erkläret sich darüber also: Einige Fremde haben anmercken wollen, daß solche grosse Versammlungen allezeit zu Odensee gehalten worden, welches einer von unsern neuen dänischen Scribenten aus ihren Schriften abcopiret hat, wenn er davon in des Königes

Frie,

dergestalt, daß es denjenigen von Adel, welche nicht  
kommen

Friedrichs des dritten Historie also redet: In dieses Dessen trat der königliche Cammerherr, Herr Christoffer Gabel mit ein, und wie nach dem Kriege ein Reichstag nöthig war, beredete er den König, solchen nicht zu Odensee, wie sonst gewöhnlich, sondern zu Copenhagen anzustellen, wo der Adel, als in der Falle leichtlich von der Bürgerschaft und der Garnison würde können gezwungen werden. Allein die dänische Historie weist, daß solches entweder ein Irrthum, oder eine boshafte Erfindung sey; denn die Reichstäge sind niemals an gewisse Orter gebunden gewesen. Zur Zeit Waldemari II. wurden die Reichstäge nach Samsø, Wordingborg und Roschild, und von Erico, des Königes Christophers Sohn, nach Nyborg und Skjelskør, ausgeschrieben. Die andern Reichstäge sind zu Ringsted, Wanstrup und an unterschiedlichen andern Orten berahmet gewesen, so daß ich nicht sehe, daß Odensee hierinnen einigen Vorzug für andern Städten gehabt habe. Will man sagen, daß die Reichstäge in den letztern Zeiten mehr beständig zu Odensee gehalten worden, so wird man finden, daß dieses nicht weniger falsch sey. Denn die Chronick weist, daß, seitdem Copenhagen eine königliche Residenzstadt geworden, die Reichstäge öfter in Copenhagen, als in andern Orten in Dännemarck gehalten worden sind, und zwar von des Königes Christophori Bauari Zeiten an, bis zur Zeit Königes Friedrichs des dritten, da die Reichstäge abgeschaffet wurden. Diesem Schriftsteller wird hoffentlich ein jeder um so vielmehr trauen können, je bekannter des-  
sen

Kommen könnten, zugelassen seyn solte, andern ihre Vollmachten zu geben. Ferner sollten alle Bischöfe und zwey Pröbste aus jedem Bisthum oder Stifte, mit Vollmacht von allen Priestern versehen, sich einfinden, und die grossen Städte solten 2 Bevollmächtigte, die kleinen einen, und wenn sie allzugeringe, zwey derselben einen Bevollmächtigten ausmachen und einsenden. Sie langeten also den 8ten September 1660. in Copenhagen an, und wurden den 10ten dieses auf das Schloß, in den grossen Saal, alwo der Reichstag gehalten wurde, aufgerufen, und zum Gehör bei dem Könige vorgelassen. Der Reichshofmeister, Joachim Gersdorf, hielt eine Anrede an die versammelten Reichsstände, worin er ihnen kund machte, daß sie zu dem Ende beruffen worden wären, um die besten Mittel ausfindig zu machen, und zu überlegen, wie die königliche Hofhaltung, die Flotte, die Armee und die Festungen hinfüro zu unterhalten seyn möchten? Hierauf wurden sie an diesem Tage erlassen, und ein jeder Stand ward ersuchet, daß er sein schriftliches Bedenken hierüber von sich geben möchte<sup>60</sup>).

§. 15.

Hierauf eröffnete der Adel seine Sitzungen  
 C 4 auf

sen Stärke in der dänischen Geschichtskunde ist, und der also davon die beste Nachricht hat geben können.

60) Ludolf historische Schaubühne Th. 3. S. 1227. u. f. Holberg dänische Staats- und Reichshistorie S. 463.



auf dem Rathhause in Copenhagen, und die Geistlichkeit nebst der Bürgerschaft versammlete sich in dem Hause der isländischen Compagnie. Die Berathschlagungen der Stände dauerten eine ziemliche Zeit fort, ohne daß man zu einem rechten Schluß kommen konnte. Gleich den 11ten Sept. wurde durch die Reichsräthe, Gunde Rosentrang, Otto Krag und Peter Reez in dem Hause der isländischen Compagnie eine Vorstellung überliefert, um eine leidliche Schätzung auf alle Waaren zu legen, welche gebraucht und verzehret werden. Man berathschlagete sich darüber zu unterschiedenen malen, aber fruchtlos. Denn ob sich gleich der Adel zu einer Consumtionssteuer verstande; so geschah doch dieses nur unter gewissen Bedingungen: die aber also beschaffen waren, daß sie der Geistlichkeit und Bürgerschaft schlechterdings nicht anstunden. Denn der Adel verlangete die Consumtionsfreiheit für dasjenige, was sie auf ihren adelichen Höfen auf dem Lande verzehreten, und bewilligten nur, daß ihre Hofbauern dieser Schätzung unterworffen seyn sollten. Die Geistlichkeit nebst der Bürgerschaft verfaßten daher folgende schriftliche Erklärung <sup>61)</sup>:

Soch:

61) Solberg dänische Reichshistorie Th. 3. S.



Hochedle und wohlgeachtete Herren,  
Gunde Rosenkrantz, Otto Krag und Peter  
Reez,  
Dännemarcks hochweise Rätbe.

Nachdem Seine Königliche Majestät, un-  
ser allergnädigster Herr, erstlich durch  
seine Excellenz, den Herrn Reichshofmeister,  
und hernach durch Euer Excellenzen, den  
sämmelichen Gevollmächtigten der Reichs-  
stände von Dännemarck, den schlechten Zustand  
des Reichs, worein es durch den unglückli-  
chen Krieg gerathen, zu erkennen gegeben,  
und vorgestellt, daß man auf Mittel bedacht  
seyn müsse, wodurch die königliche Hofhal-  
tung, die Miliz und Flotte könne unterhalten,  
wie auch die Kronschulden bezahlet werden,  
und daß die Vorschläge und Mittel, welche  
Seine Majestät mit dem Reichsrathe dazu  
begehren, diese seyn: daß alle Stände auf ei-  
ne gewisse Zeit bewilligen und eingehen möch-  
ten, daß etwas leidliches festgesetzt, und auf  
alle Waaren, die ein jeder gebraucht, bedarf  
und verzehret, eine Steuer geleyet werden  
möge:

Als sind Wir, nach solchen gnädigsten  
und gegründeten Vorstellungen, mit sämm-  
lichen Ständen einigemal versamlet gewesen,  
über die Auflage solcher Consumtion und de-  
ren Beschaffenheit uns zu berathschlagen, sind  
E 5 auch



auch so weit gekommen, daß die Bischöfe mit der sämmtlichen Geistlichkeit, sammt den Capituln, wie auch die copenhagenschen Bevollmächtigte, ingleichen die andern Abgeordnete der Handelsstädte wegen Auflegung einer leidlichen und erträglichen Consumtionssteuer einig geworden sind, welche die Stände auf eine gewisse Zeit eingehen könnten, mit dem Bedinge, daß alle Stände, der Adel und die Unadelichen, Keinen ausgenommen, nach der einmal festgesetzten Vorschrift, hierin einander gleich seyn, und die Freiheiten, welche entweder der Adel, die Universität, die Geistlichkeit, die Stadt Copenhagen oder andere Städte haben können, so lange hierin auf die Seite gesetzt werden sollen, doch daß diese Privilegien eines jeglichen auf alle Weise ungekränkt bleiben. Der hochlöbliche Adelstand vermeinet aber, es sey ihnen nachtheilig, einige Waarensteuer zu geben von dem, was auf ihren Höfen, oder auf dem Lande, verzehret wird, und glauben, daß man sie damit verschonen müste, weil sie bewilliget hätten, daß ihre Hofbauern nicht frei seyn sollten; die andern Stände hingegen vermeinen und hoffen, daß der hochlöbliche Adelstand sich hierin nicht entschuldigen oder entziehen, sondern nebst den andern Ständen für ihre Person dieses wichtige und dem Reiche höchst nöthige Werck befördern helfen, und darin mit den andern Ständen gemeine Sache machen

chen werden. Aber weil ihre Wohlgebornen sich nicht erkläret haben, ob sie die Consumtionssteuer von dem, was sie auf bemeldten ihren Höfen verbrauchten, geben wolten, oder nicht: so sind die Stände seitdem von einander geschieden, ohne etwas weiter hierin vorzunehmen; welches wir Unterschriebene für höchstnöthig erachtet haben, Euren Excellenzen, die von Seiner Königlichen Majestät deputirt seyn, mit den Ständen über diesem Consumtionswercke zu handeln, auf das demüthigste zu erkennen zu geben. Dabei bitten wir dienstlich, Eure Excellenzen wollen hochgünstig befördern, daß sich der Adel stand dieser Sache nicht entziehen, sondern sich gleich den andern privilegirten Ständen, dazu bequemen möge, damit dieses hochwichtige Werck nicht fruchtlos abgehe, sondern fordersamst in Einigkeit und mit aller Stände Bewilligung zu einem guten Ende kommen, und ein jeder, sowol vom geistlichen als weltlichen Stande, desto eher nach Hause zu den Seinigen reifen könne. Wir versprechen uns hierauf Eurer Excellenzen günstige gute Antwort: befehlen hiermit Eure Excellenzen dem Schutze Gottes. Copenhagen, den 15ten September 1660.

§. 16.

Endlich übergab der Adel einen Vorschlag zu Auflegung einer allgemeinen Consumtionssteuer, welches



welches den 19ten September 1660. geschah. Diesen Vorschlag des Adels hat der Freiherr von Solberg <sup>62)</sup> bekannt gemacht, und es läßt sich aus demselben der Zustand des Königreichs Dännemarc nach dem schwedischen Kriege einsehen. Er giebt zugleich zu erkennen, daß der Adel sich hauptsächlich darüber beschweret, daß keine Landmiliz, sondern nur geworbene Völker vorhanden; desgleichen daß das Reich mit keinem Reichsmarschall und königlichen Canzler versehen, auch die Zahl der Reichsräthe nicht vollständig gewesen, welches der Adel der Capitulation entgegen zu seyn erachtete. Der Freiherr von Solberg <sup>63)</sup> bemercket hierbei, daß die ausländischen Geschichtschreiber darin geirret, daß sie vorgegeben, als ob sich der Adel geweigert habe, seinen Antheil zu des Reichs Wiederherstellung beizutragen, wovon doch das Gegentheil, aus dem Vorschlag des Adels, ganz offenbar erhellet. Nur war das Anerbieten also beschaffen, daß es mit des Reichs Nothdurft gar keine Gleichheit hatte. Denn die Einschränkung war so groß, daß nemlich die adelichen Höfe und wo die Edelleute auf dem Lande wohnten, von der einzuführenden allgemeinen Consumtion frei seyn sollten, und daß hierzu nur eine kurze Zeit, nemlich drei Jahre, gesetzt wurde. Ausser dem aber hatte der Adel den Antrag also eingerichtet, daß es bei ihm beruhete, was er geben wolte, indem ein jeder Edelmann selbst

62) Solberg Th. 3. S. 446 u. 465.

63) Solberg Th. 3. S. 467.

selbst die Schätzung seinen Bauern auflegen, oder wenigstens bei deren Einhebung durch die königlichen Bedienten dabei seyn wolte. Die andern Stände wolten also in diesen Antrag nicht willigen, und die Bürgerschaft in Copenhagen hielten noch dazu einige, in diesem Vorschlage befindliche, Ausdrücke für anstößig. Gleichwol aber nahm der Reichsrath an und bewilligte, daß von jeder zehnten Person der adelichen Unterthanen in vier Zielen funfzehn Reichsthaler auf drei Jahr, gegen verlangete königliche Versicherung, solten bezahlet werden <sup>64</sup>).

§. 17.

Dieses wolte aber den andern Ständen gar nicht gefallen, welche den Vorschlag verwarfen. Daher gab der Adel endlich in unterschiedenen Stücken nach; welches zwar die Geistlichen und Bürgerschaft einigermassen, doch nicht völlig, befriedigte <sup>65</sup>). Weil nun aber dieses alles nichts helfen konnte, das Land aus dem betrübten Zustande, worin es gerathen war, zu retten: so kam die Geistlichkeit und die Bürgerschaft auf einen andern Vorschlag, welcher hernach den Adel ungemein entrüstete. Dieser bestund in folgenden <sup>66</sup>). Sie hielten dem Reiche für zuträglicher, daß die Krone erst ihre

64) Holberg Th. 3. S. 467.

65) Holberg Th. 3. S. 473.

66) Holberg Th. 3. S. 474-477. hat diesen Vorschlag wegen Verpachtung der Lehen, welcher den 25ten Sept. von der Geistlichkeit und Bürgerschaft gesehen, beigebracht.



ihre eigenen Güter wieder an sich nehmen müßte, wobei man sehen sollte, wie viel diese betragen würden. Solte aber dieses nicht hinreichend seyn: so wolten sie als getreue Unterthanen, nach äussersten Vermögen, mit ihren geringen Mitteln, helfen. Denn sie meineten, daß, da die Krone ihre Lehen, Höfe und Vorwercke hätte, so wäre die Absicht, daß der König und das Reich damit versorget, und die Unterthanen nicht ohne grosse Noth solten beschweret werden; aber nicht, daß andere sich dadurch bereichern solten. Sie trugen also auf eine Verpachtung dieser Stücke an die Meistbietenden an, und daß die Einkünfte davon müßten in die Schatzkammer gebracht werden. Jedoch damit wolte der Adel nicht zufrieden seyn, welcher sich deswegen auf die Capitulation berief, deren Inhalt sey, daß die Lehen dem Adel allein übergeben, und nicht einem jeden verpachtet werden solten. Dagegen that der Adel den Vorschlag, daß man eine Schätzung müßte auf die Stände legen: wovon aber, wenn man es genau erwog, alle Last und Beschwerde nur auf die Geistlichkeit und Bürgerschaft fiel. Hierüber aber entstand ein heftiger Wortwechsel, weil die Bevollmächtigten der Bürgerschaft für ihre Städte redeten. Die von Copenhagen gaben zu erkennen, was diese Stadt vor Schaden gelitten, und was vor Unglück sie in dem harten Kriege und in der Belagerung ausgestanden hätte; welches sich sowol innerhalb als ausserhalb der Stadt auf etliche Tonnen Goldes beliefe. Eben dieses thaten die Bevollmächtigten der andern Städte, und legten ihre Kosten

Kosten vor. Der Adel that dagegen dar, daß sie gleichfalls viel gelitten hätten, und daß ihre Güter und Höfe im Kriege verwüstet worden. Sie erhielten aber zur Antwort, daß unterschiedene Handelsstädte eben dieses Uebel betroffen hätte, und gleichwol hätten sie grosse Summen an den König und an die Krone gegeben. Der Hader wurde immer heftiger, und die Gemeinen fuhren endlich heraus, daß, wenn man bei der Armee eine genaue Untersuchung anstellen und nachforschen solte, wie viel blinde Compagnien und Regimenter im Kriege gewesen: so würde man die Ursache von dem Unheil leicht finden, in welches das Land gesezet worden<sup>67)</sup>.

## §. 18.

Dem Adel stunde nun dieses gar nicht an, welcher auch, weil er dergleichen Widerspruch nicht gewohnt war, dadurch nur noch mehr aufgebracht wurde. Es fielen dabei, wie leicht zu gedenken, allerhand stachlichte und verdrüssliche Reden vor; ja es kam einmal so weit, daß der Reichsrath, Otto Krag, aufstand, und voller Entrüstung und Hitze zu dem obersten Burgemeister in Copenhagen, Nansen, diese Worte sagte: Die Gemeinde verstünde die Privilegien des Adels nicht, und wolte dieselben auch nicht verstehen; der Adel sey jederzeit von Schatzungen befreiet gewesen, die von der Gemeinde aber wären anders nichts als Slaven oder Leibeigene, und also würden

67) Zolberg Th. 3. S. 469. erzählt dieses umständlich.

würden sie am besten thun, wenn sie die Schranken ihres Standes nicht überschritten; widrigenfalls wüßte der Adel schon Mittel, ihr Recht zu behaupten. Das Wort Leibeigen machte ein ungemeines Aufsehen, und es entstand darüber in der Versammlung ein grosses Murren. Der Burgermeister Nansen erhob sich von seinem Sitz, und sagte mit heftiger und erzürnter Stimme: Die von der Gemeinde sind keine Sklaven, und der Adel unterstehe sich nicht noch einmal, uns mit diesem Namen zu belegen. Sie sollen auch auf ihre Rechnung und Unkosten nunmehr nächstens erfahren, daß wir von der Gemeinde keine Leibeigene sind. Hierauf stand ein jeder auf, und begab sich in Unordnung aus dem Saal, und der Adel wurde allein gelassen. Die andern Stände setzten sich besonders zusammen, machten auch den Bischof von Seeland, Hans Schwane, und den Burgermeister zu Copenhagen, Nansen, zu ihren Oberhäuptern, und beschloßen einmüthig, dem Könige und seinem Hause, sowol männ- als weiblichen Geschlechts, das Königreich erblich und als souverain aufzutragen. So erzählt den Verlauf der Sache Job Ludolf und noch mehrere ausländische Geschichtschreiber<sup>68</sup>): dagegen aber bei den dänischen Schriftstellern diese Begebenheit mit etwas andern Umständen gemeldet wird.

S. 19.

68) Ludolf historische Schaubühne Th. 3. S. 1227. u. f.

## §. 19.

Denn der Freiherr von Zolberg <sup>69)</sup> be-  
richtet zwar den Wortwechsel, welcher zwischen dem  
dänischen Reichsrath, Otto Krag, und dem  
Bürgermeister von Copenhagen, Nansen, ent-  
standen: nur aber in Ansehung des gebrauchten  
Worts, *Slaven* oder *Leibeigene*, gehet er von den  
ausländischen Geschichtschreibern ab. Er bemerket  
erstlich, daß der Reichsrath, Otto Krag, sich in  
seiner Rede des Ausdruckes, *Unfreie*, bedienet.  
Sodann erinnert er <sup>70)</sup>, daß, wenn bemeldter  
Reichsrath mit diesem Worte die Bürger in Co-  
penhagen gemeinet: so habe er sich der Privilegien  
der Bürgerschaft nicht erinnert, welche er selbst vor  
zwei Jahren unterschrieben, und welche die Sache,  
wovon der Streit gewesen, ausdrücklich mit diesen  
Worten entschieden: Die Bürgerschaft soll nicht  
mit mehrerm Zoll, Accise, oder andern Bür-  
den und Beschwerungen belegt werden, als  
der Adel. Ingleichen soll sie in Friedenszei-  
ten von aller Schatzung, Hof- und anderer  
Einquartierung frei seyn. Und endlich macht  
er noch die Anmerkung, daß in einem Berichte,  
welchen ein Abgeordneter des seeländischen Mini-  
sterii, von diesen Vorfällen aufgesetzt, nicht der  
Ausdruck *Unfreie* gemeldet werde, sondern nur,  
daß der Reichsrath Otto Krag sich vernehmen  
D lassen:

69) Zolberg dänische Reichshistorie Th. 3. S.  
469.

70) Zolberg Th. 3. S. 470.



lassen: Ihr andern Stände müßet wissen, daß euch nicht zukommt, dergleichen Dinge anzurorden. Jedoch vermeinet er, daß man deswegen die allgemeine Sage eben nicht verwerffen dürffe, sondern man könne es so erklären, daß mit diesem Ausdruck nicht auf die Bürger in Copenhagen gezelet worden. Daher sey glaublich, es wäre denn, daß ihn die Hitze verleitet habe, sich zu versprechen, daß er damit blos auf die andern Mittelstände des Reichs gezelet habe; und gleichwol hätte das Wort unfrei gar nicht die Bedeutung, welche andere aus Unwissenheit angezeichnet hätten, nemlich, daß es eben so viel als ein Eclav sey: denn frei und unfrei wäre nichts anders als privilegiert und unprivilegiert <sup>71</sup>).

## S. 20.

Um nun auf die Sache selbst zu kommen und zu zeigen, wie endlich dem Könige die völlige Souverainität aufgetragen worden, wird nöthig seyn, alle in dieses grosse Werk einschlagende Umstände zu bemerken. Es ist doch aber nicht zu begreifen, wie es immer gekommen, daß die Geschichtschreiber der damaligen Zeiten, in Bemerkung der Umstände bei dieser Veränderung, so nachlässig gewesen, daß man wenig oder gar nichts von dem eigentlichen Hergang der Sache weiß. Es hat daher der Freiherr von Solberg <sup>72</sup>) sehr wohl gethan, daß er aus einem geschriebenen Berichte, der ohne Zweifel von Erich

71) Solberg Th. 3. S. 485.

72) Solberg Th. 3. S. 479.

Erlich Olaffen, des seeländischen Ministerii Abgeordneten verfaſſet iſt, dargethan, daß die Berathſchlagung der Geiſtlich. it und Bürgerſchaft, um dem Könige eine erbliche unumſchränkte Gewalt anzutragen, vornemlich auf dem Biſchofshofe vorgenommen worden. Weil dieſer Bericht ein wichtiges Stück in dieſer Geſchichte ausmacht: ſo will ich denſelben hierher ſetzen <sup>73)</sup>. Selbiger iſt dieſes Inhalts: Seit dem wurde vor dem 5ten October nichts ſonderliches vorgenommen. Gleichwol waren alle Biſchöfe, ingleichen die Abgeordneten des copenhagenschen Ministerii, der Magiſtrat und die Deputirten von Copenhagen, ich auch und des wyburgiſchen und aarhuſiſchen Scrifts Gevollmächtigte bei ſeiner Ehrwürden, dem Herrn Biſchof, Hans Schwane. Daſelbſt berathſchlagete man ſich damals, wie man in der Verſammlung der andern Deputirten dieſen Vorſchlag thun ſolte, Seiner Majestät das Reich zu einem Erbreiche anzutragen; und da ward denn das Instrument aufgeſezet, welches nachgehends Seiner Majestät überliefert wurde. Gegen Abend um fünf Uhr kam Chriſtopher Gabel zum Biſchof, und wurde von dem Biſchoffe in einem groſſen Saale, nächſt an dem, da wir ſaßen, mehr als eine Stunde unterhalten. Der Bürgermeiſter, Hans Nansen, ward gleich zu ihnen hinein geruffen. Eine halbe Stunde darauf mußte D. Johann Dietrich

D 2

73) Holberg S. 479. u. f.

richsen Badsker, Bischof von Wiburg, hinein kommen. Nicht lange hernach kam der Doctor Hans Schwane selbst zu uns in die grosse Stube, und bat uns, daß wir uns die Zeit nicht möchten lang wahren lassen. Gleich darauf rief er mich zu sich auf die Seite in der Stuben; und als wir einige Zeit mit einander geredet: so ging ich mit ihm hinein in die Stube, wo Gabel mit den andern zuvor hinein Gerufenen sich befand; und als wir lange mit einander gesprochen hatten, so fragte Gabel mich: ob ich ihm versichern könnte, daß mir dasjenige, was ich hier im Namen des Ministerii verspräche, nachgehends von denjenigen, welche mich abgeschickt hätten, nicht würde vorgeworffen werden, als eine Sache, wozu ich keine ausdrückliche Vollmacht gehabt hätte? Worauf ich antwortete: Weil ich vollkommen versichert wäre, daß das Werk, welches wir nun unter Händen hätten, von uns allen, die wir heute gegenwärtig wären, so wohl bedacht worden, daß man nach reiflicher Ueberlegung nicht anders finden und schliessen könnte, als daß es zu des Königl. Hauses Flor und Wohlstand, und des Reiches Nutzen und Besten gereichen müste, indem die Reichen und Mächtigen alsdenn nicht grössere Rechte und Freiheiten geniessen würden, als die Armen und Geringen: so wolte ich auch Seine Majestät gewiß versichern, daß, wenn meine Mitbrüder in dem

dem ganzen Stift sehen würden, daß die Deputirten aller Stände, sowol der Geistlichen aus den andern Stiftern, als der Handelsstädte, einmüthig auf diese Gedanken gefallen, sie auch mit unterthänigem Gehorsam ohne einige Schwierigkeit sich dazu bequemen, und mein Verhalten billigen würden. Und wenn sich auch einer oder der andere finden sollte, welcher dieses Werk aus Eigennuz hintertreiben wolte: so möchte Gabel doch versichert seyn, daß mehrere da wären, welche wünschten, lieber von einem einzigen Herrn, als von vielen, regieret zu werden; und dieses wären wohl die meisten und mächtigsten. Doch hätte ich gerne gesehen, daß man auch die Gevollmächtigten der andern Stifter, welche heute nicht in dieser Versammlung gewesen, um ihre Meinung befraget hätte, damit, wenn jemand von ihnen etwa sich wankelmüthig bezeigt, derselbe alsdann mit guter Vernunft und ohne Aufsehen auf bessere Gedanken hätte können gebracht werden. Was die Deputirten der Handelsstädte beträfe, so müste man einem und dem andern, insonderheit denjenigen, welche in dieser Versammlung für andern etwas zu sagen hätten, solches auf die beste Weise vorstellen; und dieses müste man zuerst mit denjenigen versuchen, von welchen man wüste, daß sie durch ihre eigene Verdienste, oder Erbschaft, und nicht durch des Adels Beförderung, zu einigem



Ansehen und Mitteln gekommen wären. Hierauf wandte sich Gabel zu uns allen, und dankte uns in der Antwort, im Namen Seiner Majestät, für den Eifer und die Standhaftigkeit, die ein jeder von uns bewiesen hätte; und versprach solches Seiner Majestät also zu hinterbringen, daß sich ein jeder insonderheit dafür ins künftige Seiner Majestät Gnade zu erfreuen haben sollte. Worauf er gleich wieder auf das Schlos zurück gieng. Niemand aber durfte ihn bis an die Thüre folgen, als der Bischof selbst. Hernach giengen wir zusammen in die Stube, wo die andern saßen, und da wurde beschlossen, daß der Bürgermeister, Hans Nansen, des Morgens darauf mit Cnud Jacobsen und Thomas Brodersen aus Odensee, mit Christen Casparsen und Ditlef Berthram von Kiöge, und endlich mit Carsten Thomesen von Rypen und Peter Martensen aus Naskau reden sollte, welches auch den 6ten October geschah. Den 8ten war die Geistlichkeit und Bürgerschaft auf dem Braueramts Hause des Morgens um zehen Uhr versamlet: und da legte der Bischof Swane den Vorschlag, Seiner Majestät das Reich erblich anzutragen, welchen man unterdessen aufgesetzt hatte, und welcher von allen Deputirten der Geistlichkeit unterschrieben war, dem Bürgermeister Hans Nansen vor, mit Bitte, daß er nebst den Deputirten der Handelsstädte denselben auch unterschreiben

ben

ben möchte. Hans Nansen hielt darauf eine Rede an die Bürgerschaft, und nach Endigung derselben gieng er zuerst hin, und unterschrieb den Vorschlag zugleich nebst seinen Amtsgehülffen, bat auch einen jeden von den übrigen, daß sie seinem Exempel als ehrliche Patrioten, und als solche folgen möchten, die ihres Königes und seines Hauses Nutzen, und ihres Vaterlandes Wohlstand suchten. Worauf ein jeder nach dem andern hinzu trat, und in der vorhin gewöhnlichen Ordnung unterschrieb. Einige hatten zwar anfänglich allershand einzuwenden; aber endlich bequemten sie sich doch alle dazu. So weit gehet dieser Bericht. Aus demselben erhellet klar, daß der königliche Cammerherr, Christoph Gabel, sich sehr geschäftig bezeiget, damit das grosse Werk wegen der erblichen Regierung und der damit verknüpften obersten Gewalt, möchte zum glücklichen Ende gebracht werden.

## S. 21.

Inzwischen kam den 7ten October die Verordnung von dem Stempelpapier im Druck heraus, und wurde Burgermeistern und Rath zugeschickt, um selbige den folgenden Tag auf ihrer Rathstube vorlesen zu lassen. Weil aber obige Sache im Werke war; und daneben die Bürgerschaft sich durch diese Verordnung beschweret hielt: so durfte sie nicht verlesen werden, und sie stellten darauf den 7ten October dem Könige ihre Beschwerden vor <sup>74)</sup>, welche

D 4

74) Holberg Th. 3. S. 483.



welche Bittschrift durch den Bischof, Hans Swane, und den Burgermeister, Hans Nansen, dem Könige überreicht wurde. Als nun diese beiden wieder von dem Könige kamen, begegnete ihnen der Reichsrath, Otto Krag, auf der Schloßbrücke, und fragte sie, wo sie gewesen wären, und wo sie herkämen? Ehe sie aber noch antworteten, zeigte er ihnen den blauen Thurm, und fragte: ob sie denselben wohl kennten? Allein der Burgermeister Nansen fragte ihn so gleich wieder: ob er wohl wüßte, was in unser Frauen Kirchturm hieng? <sup>75)</sup> Diese Unterredung giebt zu erkennen, was vor ein grosser Eifer und Hitze zwischen den beeden Parteien muß gewesen seyn, da sie einander mit einer solchen Heftigkeit begegnet haben. Der Adel befand sich mittlerweile in aller Sicherheit, und wußte nicht das geringste von demjenigen, was bei der Geistlichkeit und Bürgerschaft vorging, weil diese ihre Berathschlagungen mit der größten Verschwiegenheit hielten. Nunmehr gingen die Geistlichkeit und Bürgerschaft paarweise, unter Anführung des Bischofs Swane und Burgermeisters Nansen, auf das Braueramthaus. Sie rathschlageten alda mit einander, wie sie des Adels Macht einschräncken und ihren eigenen Zustand verbessern könnten. Nach langen Berathschlagungen wurden sie mit einander einig, sich sämtlich zum Könige zu begeben, und demselben die unumschränkte Gewalt, nebst dem Erbrechte in dem königlichen Hause, anzutragen. Sie

75) Diese Umstände erzählt Holberg Th. 3. S. 484.

Sie glaubten, daß der König dieses Anerbieten um desto eher annehmen würde, je mehr man bishero die königliche Gewalt eingeschränket hatte, daß beinahe nichts mehr, als der bloße Name, übrig geblieben war. Was die Geistlichkeit und Bürgerschaft dazu bewogen, meldet der Freiherr von Holzberg <sup>76)</sup> mit diesen Worten: Sie glaubten dadurch eine Gleichheit zwischen den Unterthanen herzustellen, so, daß der eine durch die Geburt nicht mehr frei, und der andere unfrei seyn sollte, sondern daß ein jeder ins künftige, ohne Ansehen des Standes, geschäzset, durch Verdienste befördert, und die Leute vom Mittelstande zur Tugend und Geschicklichkeit ermuntert werden möchten, wenn sie sähen, daß die Thüre zur Ehre einem jeden offen stünde. Endlich hoffeten sie dabei nichts zu verlieren, daß sie anstatt vieler Herren nur einen bekämen, in Betracht, daß es rühmlicher oder anständiger sey, unter eines souverainen Königes Herrschaft zu stehen, als sich von einem jeden Edelmann befehlen zu lassen. Ueberdieses kannten sie den König recht gut, und hatten seine Frömmigkeit, Sanftmuth und gute Neigung gegen sie gesehen, zweifelten also nicht, daß er solche ihre Neigung und Willigkeit gegen das königliche Haus erkennen würde: insonderheit, weil sie unter allen Ständen die ersten wären, welche das Eis

D 5

zur

76) Holzberg Th. 3. S. 486.



zur Veränderung der Regierung brächen. Sie waren auch versichert, daß niemand sie in ihrem Vorhaben hindern könnte, weil sie selbst alle bewaffnet waren, und wußten, daß die Armee mit ihnen in ihrem Vorhaben einstimmig seyn würde. Sie wolten also die Sache sogleich ins Werk setzen; weil es aber schon etwas späte Abend war: so wurde die Vollziehung bis auf den folgenden Tag ausgesetzt.

## §. 22.

Dem Hofe war solches nicht unbekannt. Hannibal Sehested und Christopher Gabel gaben dabei keine müßigen Zuschauer ab, sondern trieben die Sache mit Hurtigkeit und Nachdruck. Hannibal Sehested, welcher im Anfang der Regierung des Königes Friedrichs des dritten von dem Reichsrathe und dem übrigen Adel war sehr verfolgt worden, und der ohnedem erkannte, daß eine Veränderung in der Regimentsform erfolgen würde, war jezo der größte Vertraute des Königes, und nahm Gelegenheit, sich an dem Adel wieder zu rächen. Dahero arbeitete derselbe in aller Geheim, mit vieler Klugheit und Vorsichtigkeit, an der vorstehenden grossen Veränderung, daß man wohl sagen kan, daß seine heimlichen Unterhandlungen dem Werke das größte Gewicht gegeben. Nächstdem war der königliche Cammerherr, Christoph Gabel, eins der vornehmsten Werkzeuge dieser Veränderung. Seine Lebhaftigkeit und Munterkeit haben zum glücklichen Ausgange dieses Staatswechsels

sels nicht wenig beigetragen. Die Königin, Sophia Amalia, eine großmüthige Prinzessin, bezeugete sich auch dabei sehr wirksam, und arbeitete unablässig daran, die Sache ins feine zu bringen. Man brachte die ganze Nacht mit Berathschlagungen, wie auch Hin- und Herschicken der Boten zwischen dem Hofe, der Geistlichkeit und der Bürgerschaft zu. Nur allein der König war bei diesem ganzen Wesen stille und unthätig. Molesworth, der von diesen Begebenheiten gleichfalls handelt, schreibt davon <sup>77)</sup>: Die Königin arbeitete das bei auf alle ersinnliche Weise und Wege, da unterdessen der König, darein zu willigen, schwer zu bewegen war, entweder weil er an dem Ausgang gezweifelt, oder aber, weil er gesehen, daß es eine übel anständige und schändliche Sache wäre, auf solche Weise sich zu einen souverainen Monarchen zu machen, und die unumschränkte Gewalt über ein freies Volk an sich zu ziehen. Er erklärte sich demnach dahin, daß in Wahrheit es ihm sehr lieb seyn würde, wenn seinem Hause die Krone, und höchste Herrschaft des Reiches sollte erblich versichert werden, wosern nur solches mit Einwilligung des ganzen Reiches geschehen könnte, aber, daß er sollte eine unumschränkte Gewalt an sich reißen, dieses wäre eine Sache, so er weder verlangete, noch glaubte, daß sie dem Reiche Nutzen bringen würde.

77) Molesworth in Dänemarks gegenwärtigen Staat c. 7.



würde. Er könnte wohl für sie reden, daß einer solchen uneingeschränkten Macht er sich nicht mißbrauchen würde: aber niemand könnte dafür gut sprechen, was seine Nachfolger thun würden. Daß daher es eine höchstschädliche Sache wäre sowol für das Reich zu geben, als für ihn anzunehmen, eine solche Autorität, welche mit der Zeit, zum gänzlichen Untergang der Nation, könnte gemißbraucher werden. Wie aber diesem allen, so führte doch die Königin, so auf ihrer Meinung beharrte und ehrgeiziger als er war, ihn bald ab, von solchen seinen Bedenklichkeiten, sie mögen nun ihm von Herzen gegangen, oder nur zum Schein erdichtet, oder auch von seiner Frömmigkeit, oder von seinem schwachen Vermögen entstanden seyn. Sie bat ihn, er sollte sich nur passiv bei dem Volck verhalten, und nur ein Zuschauer seyn, desjenigen, was sie und die Befehlshaber zu seinem Besten vornehmen und ausrichten würden. Sie stellte ihm vor, was Gestalt das Werck so wohl eingefädelt und so glücklich angefangen wäre. Er müste seinem und seines königlichen Hauses Wohlstand nicht selbst entgegen seyn: und brachte es endlich dahin, daß er schiene seine Einwilligung darein zu geben, wiewol mehr gezwungen, als freiwillig, und dasjenige zuzulassen, wornach, wie die meisten dafür halten, er mit der äußersten Begierde gestrebet hat. Wiewol er durch solchen

ehen Schein der Widersetzlichkeit nur gesucht, einen Weg offen zu behalten, wodurch er auf dem Fall eines unglücklichen Ausgangs, sich bei dem Volk wieder ausöhnen könnte. So stellet Molesworth das Betragen des Königes vor, und selbst der Freiherr von Solberg<sup>78)</sup> ist dieser Meinung zugethan.

## §. 23.

Indessen waren dem Adel die Bewegungen der andern Stände nicht verborgen geblieben, ob derselbige gleich nicht wußte, wohin dieselben eigentlich gerichtet waren. Wenigstens hatte der Adel nimmermehr geglaubet, daß die Geistlichkeit und Bürgerschaft, die bishero ihm fast einen blinden Gehorsam geleistet hatten, den Anschlag fassen würden, die Form des Regiments zu ändern, und dem Könige die Erbgregierung mit der eigenen höchsten Gewalt aufzutragen. Der Adel vermuthete nur, daß die Geistlichkeit und Bürgerschaft auf der entworfenen Verpachtung der Lehen, und Allgemeinheit der Schakungen bestehen würden. Da der Adel nun gar nicht die geringste Kenntniß von jenem Vorhaben hatte, ja sich gar mit der süßen Hofnung schmeichelte, daß die Geistlichkeit und Bürgerschaft sich wieder besinnen, und den folgenden Tag demüthig um Vergebung bitten würden: so leget dieses einen Beweis ab, in welcher Sicherheit und Unachtsamkeit damals

78) Solberg Th. 3. S. 487.



mals der Adel gewesen, die gewiß nicht ihres gleichen hat. An dem folgenden Tage hatte sich der Adel wieder auf dem Rathhause versamlet, und redete von der bisherigen Aufführung der Stände. Hier erhielten sie die ganz unvermuthete Nachricht, daß die Geislichkeit und Bürgerschaft nach dem Rathhause ordentlich zugiengen. Sie giengen paarweise mit grosser Ernsthaftigkeit und ganz stille durch die Gassen: da hingegen das gemeine Volk mit lauter Stimme frolockte, und zu ihrem Vorhaben Glück wünschte. Sie langeten mit solcher Ordnung in dem Saal an, wo der Adel versamlet war, welcher kaum Zeit hatte sich zu bedenken, wie er sie empfangen sollte. Auf dem Rathhause hielt der Burgermeister Nansen eine kurze Rede, und gab in derselben das Vorhaben der Geislichkeit und Bürgerschaft nachdrücklich zu erkennen <sup>79</sup>). Es wurde auch dem Adel eine schriftliche Erklärung überliefert, welche ich hier beizufügen mich nicht entbrechen kan <sup>80</sup>). Ihr Inhalt lautet also:

Zoch:

79) Holberg Th. 3. S. 488. und Molesworth c. 7.

80) Diese schriftliche Erklärung ist zu lesen beim Holberg in der dänischen Staats- und Reichshistorie S. 464. u. f. wie auch in dessen Reichshistorie Th. I. S. 489. u. f.

Zoch = Edle und Wohlgebohrne Herren des Reiches Dännemarck Zoch = Weise Rätbe.

**W**ir sämtliche unterschriebene Gevollmächtigte der geistlichen und weltlichen Stände erinnern uns mit größtem Vergnügen der denkwürdigen und vernünftigen Rede, so der Reichs-Zofmeister den 10 Sept an uns sämtliche Stände in Sr. Königl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, und dero Reichs-Rätben Gegenwart hielte, worinnen Se. Excell. der Hofmeister, nächst des Allerhöchsten Kräftigen Beystand und Beschirmung, der Anwesenheit, Klugheit, Wachsamkeit und grosser Tapferkeit Sr. Königl. Majest. die Wohlfarth und Befreiung des ganzen Reiches zuschrieb, und daß dieses sich unwidersprechlich also verhalte, solches bekennet und gestehet ein jeder von uns; denn, wer kan läugnen, daß, wie der feindliche Einfall in diesen Ländern und seine Ankunst und Anmarsch gegen Coppenhagen kundbar ward, unsere Herzen nicht damals ganz verzagt und Kleinmüthig waren, aber wiederum aufgerichtet und erquicket wurden, wie Se. Majestät die Stände vor sich fordern ließ, und selbige zur Treue und Pflicht gegen ihren Herrn und König, und zur Tapferkeit gegen den Feind annahnete, auch anbey versprach, daß er mit ihnen leben und sterben wolle; hierüber fasseten alle einen solchen Muth, und wurden so gisrig und fleißig,



sig, ihr Vaterland zu vertheidigen, daß sie  
 auf den Wällen mit der einen Hand arbeite-  
 ten, und mit der andern das Schwerdt hiel-  
 ten, und obgleich damahls viele böse Dinge,  
 als Hunger und Durst, Kälte und Frost,  
 Furcht und Gefahr bevorstunden und vor  
 Augen schwebten, so fand man iedoch in der  
 Stadt die größte Einigkeit und eine unbeschreib-  
 liche Gedult. Dieses alles wäre iedoch ver-  
 geblich gewesen, wann wir keine Hülffe von  
 frembden sowohl zu Wasser als zu Lande be-  
 kommen hätten, worinnen Se. Königl. Maj-  
 jest. eine rechte Probe seines hohen Verstandes  
 und Weisheit hat sehen lassen, indem er, wie  
 alles in Verwirrung war, und der Feind uns  
 alle Pässe sowol zu Lande als zur See abge-  
 schnitten hatte, frembde Potentaten und Na-  
 tionen dessen benachrichtiget hat, welche sich,  
 ob sie gleich weit entlegen, aus Respect gegen  
 Se. Königl. Majest. und das Königl. Haus  
 dennoch die Befreyung dieser Stadt angele-  
 gen seyn lassen. Mittlerweile diese Stadt be-  
 lagert gewesen ist, hat Se. Majest. so wohl  
 Se. hohe Person gegen den Feind auf Amack,  
 wie der König von Schweden eingefallen  
 war, gewaget, als auch in gleichen Tag und  
 Nacht durch seine stetige Anwesenheit auf den  
 Wällen so viel ausgerichtet, daß ein jeder mit  
 größter Treue und Fleiß seine unterthänigste  
 Schuldigkeit erwiesen hat; so oft einige Aus-  
 fälle geschahen, wurden in Se. Majest. An-  
 wesen:

wesenheit und Aufsicht solche Ausfälle angeordnet, weswegen sie auch gemeiniglich guten Fortgang gehabt haben. Wie der Sturm anging, und sonst in allen andern Occasionen, hat Se. Königl. Majest. sich stets daselbst finden lassen, allwo die Gefahr am größten war, und zeigte einem jeden mit eigenen Exempel, was ihm zu thun gebühre und obliege; hierdurch ward in den Herzen der Bürger eine solche Begierde angezündet ihrer Pflicht nachzukommen, daß alle und jede mit dem größten Fleiße dahin getrachtet haben, wie sie ihrem Herrn und Könige nachfolgen, und ihr Leben für ihn und das Vaterland wagen möchten; ob nun gleich eines jeden Pflicht solchen unterthänigsten Fleiß und Gehorsam erforderte, so hat jedoch Se. Königl. Majest. nicht allein einem jeden Stand für dessen angewandten Fleiß und Treue mit herrlichen Privilegien begabet, sondern auch so gar aus besonderer Königl. Gnade, einem jeden insonderheit für seine sonderbare Dienste, so er in der Belagerungszeit Sr. Königl. Majestät und der Krone gethan hat, reichlich belohnet. Nachdem nun Se. Königl. Majest. unser allergnädigster Herr, sein Regiment bishero mit der größten Moderation und Mildigkeit geführt und vorgestanden hat, und das Vaterland aus den Händen und von der Gewalt der Feinde errettet und befreyet, wie auch die getreuen Dienste seiner Unterthanen, wiewol

E

sie



sie ihm ohnedem mit Eyd und Pflicht verbunden waren, so reichlich belohnet hat, überdem auch Se Königl. Majest. höchstlöbliche Vorfahren diesem Reich lange Zeit höchsttrühmlichst vorgestanden haben; so halten wir davor, daß sowohl unsere unterthänigste Pflicht und Schuldigkeit, wie auch der Nutzen und Vorthail des Reiches es erfordere, etwas zu erfinden, wodurch wir uns als danckbare Unterthanen gegen Se. Königl. Majest. und das Königl. Haus sehen lassen können, welches uns bedeuht, daß es auf solche Art am bequemsten geschehen würde, wann nach anderer berühmter Reiche Exempel, dieses Reich nebst der Erb-Gerechtigkeit Sr. Königl. Majest. offeriret und angerragen werde. Und nachdem man auch gesehen, daß die schwedischen Stände dasselbige gethan, und sich bishero wohl dabey befunden haben; zu geschweigen Spanien, Frankreich und England, welche unter solcher Regierung in den größten Flor gekommen sind. Und, ob wir gleich keinesweges daran zweiffeln, daß ja, Ihr hochedle Herren, des Reiches Dännemarcß hochweise Rätthe, nebst den ganzem adelichen Stände euch unterthänigst zu selbiger Meinung erklären, und selbiger beypflichten werden, so haben wir jedoch dienstlichst und gehorsamst gebeten haben wollen, daß ihr, als die vornehmsten Glieder des Reichs, dieses unser Vorhaben in Sr. Königl. Majest. Gegenwart

wart zu erkennen geben wollet, mit unterthänigsten Begehren, daß Se. Majest. gnädigst belieben wolle, einen jeden Stand bey seinen Privilegien zu erhalten, so daß durch solche Veränderung alleine dasjenige, so Gott im Himmel zu Ehren, und dem Reiche zu Nutzen und Vergnügen gereichen möge, befördert werden könne. Copenhagen, den 8. October 1660.

## §. 24.

Als diese Erklärung war übergeben worden: so ließ der Adel sich darauf in Antwort also vernehmen: Daß der Vorschlag, so ihnen von der Geistlichkeit und der Bürgerschaft gethan wäre, ihnen nicht unangenehm sey, es sey aber höchstens vonnöthen, eine Sache von so grosser Wichtigkeit zu überlegen. Sie könnten es nicht anders als übel aufnehmen, daß eine solche grosse Sache und Entschliessung ohne das geringste Wissen der Adelschaft, als des vornehmsten Standes im Reiche geschlossen werden sollte. Der adeliche Stand trachtete eben sowol Antheil an der Ehre, so sie dem Könige und seinen Nachkommen geben wolten, zu haben: begehrten aber, daß dieses wichtige Werk einige Zeit ausgesetzt werden möchte, damit alle Stände sich mit einander berathschlagen könnten, aus was Art solches zu ihrem gemeinschaftlichen Nutzen und Besten am füglichsten geschehen könnte<sup>81)</sup>. Dies hieß nun

E 2 niches

81) Moleworth c. 7. Ludolf historische Schau-  
bühne Th. 3. S. 1229. und Holberg Th. 3. S. 492.

nichts anders, als daß das ganze Vorhaben solte auf die lange Banck geschoben werden, in der Hoffnung, daß sich etwa solche Umstände ereignen würden, welche fähig wären, das ganze Werk zu vernichten. Nur die Geistlichkeit und Bürgerschaft wolten von keinem Verzug etwas wissen. Der Bürgermeister Nansen sagte unverholen, daß solche Einwürfe nirgends anders wohin abzielten, als daß der Adel Zeit gewinnen, und sich in den Stand setzen möchte, der Gemeinde ihr Vorhaben zu hintertreiben. Die Sache wäre schon beschlossen und der Entschluß genommen. Sie wären nicht da von der Sache erst zu reden, sondern dieselbe auszuführen. Wolte der Adel sich mit ihnen vereinigen, so wären sie ihrer seits zufrieden: wo nicht, so wolten sie doch allein dasjenige thun, was sich gebühret. Denn was geschehen solte, das müste bald geschehen, weil sie sich bereits bei dem Könige hätten anmelden lassen: daher der Adel mit wenig Worten seine Meinung zu erkennen geben müste. Die Antwort, die sie hierauf erhielten, war eben wie die vorige. Mittlerweile schickte der Adel einige Abgeordnete an den König, und ließ kund thun, daß die Geistlichkeit und Bürgerschaft mit einem unvermutheten Vorschlag in ihre Versammlung gekommen wäre, welchen der Adel zwar nicht verwürfe, sich aber dabei nur etwas mehr Zeit ausbäte, sich darauf zu bedencken. Der Adel wäre sehr willig, die Krone Seiner Königl. Majestät und ihren männlichen Nachkommen zum erblichen Besiß anzutragen, und hofte, daß Seine Majestät solchen Antrag

Antrag sich allergnädigst gefallen lassen würden; aber man verlange nur, daß alles in guter Ordnung geschehen möchte, wie es allezeit gebräuchlich gewesen, und eine so wichtige Sache erfordere. Der König gab ihnen mit der größten Gürtigkeit zur Antwort, daß er ihnen für ihr Vorhaben und Anerbieten in Absicht auf ihn und das Königliche Haus, verbunden wäre. Er hoffte, sie würden nichts unternehmen, als was zu des Reiches Besten angesehen: alleine möchte er keine solche Krone annehmen, welche nur auf seine männliche Erben fallen sollte, wenn man ihm solche nicht uneingeschränkt zueignen wolte. Es würde ihm lieber seyn, wenn sie die angebotene Erbgerechtigkeit auch auf die weibliche Linie erstreckten, wie ehedem in dem Reiche Dänemark üblich gewesen, und in andern Erbreichen auch beobachtet würde. Zwar weil dasjenige, so man ihm angetragen, ein bloß Geschenk wäre; so hätte er nichts vorzuschreiben: jedoch bliebe er dabei, er wolle solches nicht annehmen, wenn es nicht in allgemeinen Ausdrücken bestehe. Ehe davon die Nachricht bei dem Adel eingelauffen war, wurden die Geistlichkeit und die Bürgerschaft, welche mit der, von dem Adel erhaltenen Antwort, nicht zufrieden waren, des Wartens müde. Daher begaben sie sich noch an selbigem Morgen, auffer dem Adel, allein nach dem Schlosse, und trugen dem Könige das Reich erblich und mit der Souverainität an. Der König hörte diesen Antrag mit Vergnügen an, und versicherte sie seines Schutzes und seiner Gnade, ließ ihnen aber anbei auch wissen, daß er

E 3

sich

sich nicht entschliessen könnte, die Macht anzunehmen, es sey dann, daß ihm selbige auch von dem Adel freiwillig angetragen würde, begehrte demnach, daß sie ihre Versammlungen fortsetzen möchten, bis die Sache zur grössern Vollkommenheit gebracht werden könnte <sup>82)</sup>.

## §. 25.

Indessen rathschlagete der Adel über dieses Werk noch ferner, und sann auf Mittel, wie er sich mit guter Art aus diesem zärtlichen Handel ziehen könnte: es konnte aber nichts ausfindig gemacht werden, welches wäre vermögend gewesen, die Sachen in eine andere Lage zu bringen <sup>83)</sup>. Dies vermehrte den Kummer des Adels. Sie wußten, daß sich die andern Stände allein aufs Schlos begeben hatten. Von ihren Abgeordneten hatten sie erfahren, daß der König ihr Anerbieten wegen der Erb-gerechtigkeit nur auf die männliche Linie verworfen hatte. Bei so gestallten Sachen endigten sie ihre Versammlung, und beschloffen, des Nachmittags bei einer andern Zusammenkunft von der Sache weiter zu handeln. Die andern Stände aber waren nicht müßig in der einmal eingeschlagenen Bahn fortzugehen, worin die Geistlichkeit, die Bürgerschaft, das Kriegesvolk und der Feldmarschall Schack sich vollkommen vereiniget hatten. Weil sie nun bemerkten, daß einige vom Adel heimlich die

82) Ludolf Th. 3. S. 1228. Molesworth c. 7. Holzberg Th. 3. S. 493. u. f.

83) Ludolf Th. 3. S. 1229.

die Stadt verließen, mithin zu besorgen war, daß ihnen mehrere folgen würden, wodurch der Reichstag wäre zerrissen worden, und das ganze Werk hätte können zunichte gemacht werden; so ließen sie die Stadthore verschließen, und mit starcker Wache besetzen: dem Stadthauptmann aber wurde befohlen, jedermann zwar herein, aber niemand hinaus zu lassen. In eben dem Tage war die Leichbestattung des verstorbenen Reichsraths, Christian Scheels angestellet, und der gesamte Adel zu dem Trauermahl, der Gewohnheit nach, eingeladen worden. Während der Mahlzeit kam der Stadtmajor in den Saal herein getreten, und sagte einigen vom Adel ins Ohr, daß die Thore geschlossen wären. Man kan nicht beschreiben, was diese Nachricht vor ein allgemeines Schrecken verursachte. Sie fragten den Stadtmajor: was man mit ihnen im Sinne hätte? Dieser antwortete ihnen, daß solches aus der Ursache geschehen wäre, weil man vernommen, daß einige von ihnen heimlich die Stadt verlassen hätten, daher man durch dieses Mittel eine weitere Verminderung ihrer Anzahl zu verhindern suche, indem sonst der Reichstag zernichtet würde. Im übrigen hätten sie sich keiner Gewaltthätigkeit unter einem so frommen und gnädigen Könige zu befürchten, sondern sie könnten sowol die öffentlichen, als ihre eigenen Geschäfte abwarten. Der Adel erkannte nunmehr, daß es mit seinem Regimente zu Ende ging, daher beschloßen sie sich zu bequemen. Einige thaten dieses aus Furcht für der bewafneten Bürgerschaft, und andere erlannten selbst, daß eine Ver-

E 4

ände-



änderung in der Regimentsform nöthig sey. Sie beschlossen also, sich mit den andern Ständen zu vereinigen, und das angefangene Werck zu vollziehen. Sie fertigten einige Abgeordnete, sowol nach Hofe, als an die Geistlichkeit und Bürgerschaft, ab, und thaten die Erklärung, daß sie bereit und willig wären, alles zu unterschreiben, was von den andern Ständen wäre vorgetragen worden, und daß sie sich in allen Stücken Seiner Majestät Willen und Wohlgefallen unterwerfen wolten <sup>84</sup>). Solchergestalt wurde die Souverainität von allen Ständen bewilliget. Nunmehr wurde dem Könige die Arfve-Enevolds-Regierungs-Acte übergeben. Alle, die in Copenhagen zugegen waren, unterschrieben dieselbe: den Abwesenden aber wurde sie in alle Provinzen der Reiche Dännemarck und Norwegen zur Unterschrift zugeschickt.

## §. 26.

Als nun die Erb hul digung vor sich gehen sollte, wurde das Original der königlichen Capitulation, welche sollte vernichtet werden, mit allem Fleiß gesucht: man konte aber dieselbe nirgends antreffen. Daher wurde auf derselben Abschrift, die man damals in Seeland fand, geschrieben: Weil die rechte Capitulation, wornach man in den Archiven fleißig gesucht hat, nicht zu finden ist: so wollen wir sämtliche Reichsräthe, der Adel und die Abgeordneten vom geistlichen und welt-

84) Zolberg Th. 3. S. 494. u. f. Ludolf Th. 3. S. 1229.



und an der einen Seite die Reuterei nebst dem Fußvolcke von der Besakung der Stadt. Als Se. Majestät aus dem Zimmer herunter kamen: so giengen die Heerpauken und Trommeln voran. Hierauf folgte der Adel und die Ritterschaft, von zween Landmarschällen, Jörgen Kruse, und Zenrich Lindenow, angeführt. Nach ihnen gingen die Königlichen Hofmarschälle, Johann Christopher von Korbiz und Christopher Sehested mit ihren langen Stäben. Ihnen folgte ein Hoffjunker und zween Herolde in rothen Kleidern mit dem Reichswappen, und zuletzt die Reichskleinodien. Der Generalmajor, Iver Krabbe, trug die Blutfahne; Zenrich Ranzow den Reichsapfel auf einem rothen sammetnen Küssen; Nils Trolle, Statthalter in Norwegen, trug das Schwerdt; Oluf Parsberg den Reichszepter, und Christopher Ume, der Reichskanzler, die Krone. Darauf kamen Se. Königl. Majestät und die Königin, der Prinz und alle königlichen Kinder unter einem roth sammetnen Himmel, der von sechzehn adelichen Personen getragen wurde. Seine Königliche Majestät gingen ganz allein; die Königin wurde von Seiner Königl. Hoheit, dem Kronprinzen, begleitet; die älteste Prinzessin führte ihr Bruder, der Prinz Georg; der Reichsrath, Otto Krag, führte die andere; Georg Rosenkranz die dritte, und Axel Urup die vierte. Nach welchen die übrigen Reichsräthe, Peter Keez, Zenrich Bielke, Sivert Ume, und der Feldmarschall Schack gingen; sodann folgte das adeliche Hoffrauenzimmer.

mer. Nach dem königlichen Hause und dem Adel kam die Geislichkeit mit den Professoribus in Copenhagen; darnach die Bevollmächtigten der Städte, welche von den Bürgermeistern und dem Rathe in Copenhagen geführet wurden. Den Beschluß machten die Bauern. Kurz vor der Proceßion wurde der Reichshofmeister, Joachim Bersdorf, wegen seiner Schwachheit auf einem Stuhle auf die Bühne getragen, alwo er nebst dem Reichsadmiral, Ove Giedde, Seine Königliche Majestät erwartete. Als nun der König daseibst ankam, setzte er sich nebst der Königin auf einen hohen Thron; die beeden königlichen Prinzen nahmen ihren Sitz auf der rechten, die königlichen Prinzessinnen aber auf der linken Seite. Nachdem sich der König niedergesetzt, und alle Reichsräthe unter freiem Himmel auf der Bühne niedergekniet waren: so hielt Peter Reez, anstatt des Canklers, vor ihnen und den andern folgende Rede: Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, dieses Königreich mit aller Stände einmütiger Erklärung und Bewilligung dem hochgebornen, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich dem dritten, Könige zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzoge zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarsen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, wie auch Seiner Königl. Majestät Erben männlicher und weiblicher Linie, als ein Erbreich zu überantworten und zu übertragen;

tragen: so dankten Seine Majestät sämtlichen Ständen für solche unterthänigste Probe ihrer guten Neigung, und versprechen allen und jeden getreuen Unterthanen, sie nicht nur als ein christlicher Erbherr und gnädiger König zu beherrschen, sondern auch eine solche Regierungsart und Form zu errichten, daß sie alle insgesamt von Seiner Majestät, ihren Erben und Nachkommen eine christliche und milde Regierung sollen zu gewarten haben. Und weil diese Entschliessung der sämtlichen Stände einen neuen Eid erfordert: so wollen Seine Majestät alle Stände sämtlich ihres vorhin gethanen Eides erlassen haben, und verbleiben allen und jeden mit königlicher Gnade gewogen. Nach diesem reichten die Reichsräthe, die bereits niedergekniet waren, ihre Finger gen Himmel, und legten ihren Eid ab, welchen ihnen Peter Keez vorlas, und welchen ein jeder für sich ihm von Wort zu Wort mit aufgerichteten Fingern also nachsprach: Allergnädigster König und Herr! Ich *N. N.* gelobe und verspreche Eurer Königl. Majestät, als meinem allergnädigsten Könige und Herrn, wie auch Eurer Königl. Majest. Hause, gehorsam und treu zu seyn, Eurer Königl. Majest. und des Königl. Hauses Nutzen und Bestes zu suchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil aus äussersten Vermögen abzuwenden, und Eurer Königl. Majest. treu zu dienen, wie ein ehrlicher Edelmann und Erbunterthan  
schul

schuldig ist: so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium. Als die Reichsräthe ihren Eid abgelegt hatten, stand einer nach dem andern auf, und gab sowol dem Könige als der Königin die Hand darauf. Nach dem Reichsrathe schwuren die Edelleute, hernach die Bischöfe, sodann die Professores, Stiftsherren, Präbste und Abgeordnete der Prediger, alsdann die Abgeordneten der Stadt, nemlich die Bürgermeister und der Rath in Copenhagen, hernach die Bevollmächtigten der Handelsstädte, und endlich die Bauern, welche zugegen waren. Nachdem die Huldigung abgelegt war: so erhob sich der König in vorbeschriebener Ordnung mit seinem Gefolge wieder auf das Schlos <sup>86</sup>).

§. 27.

Hierauf wurden die Bürger von ihren langen Wachten abgelöset, so sie in zwei Jahren sowol Tag als Nacht auf den Wällen gehalten hatten, welches folgendermassen geschah. Die ganze Bürgerschaft stellte sich eben wie in der Kriegeszeit, ein jeder auf seinen Posten auf den Wällen, ingleichen auf dem Markte und Rathhause. Hernach marschirte eine Compagnie nach der andern herunter nach dem alten

86) Alle diese Umstände sind genommen aus Ludolfs historischen Schaubühne Th. 3. S. 1230. u. f. und Holbergs dänischen Reichshistorie Th. 3. S. 496: 498. wie auch aus dessen dänischer Staats- und Reichshistorie S. 468: 470. und des Mozlesworth Staat von Dännemarck c. 7.

alten Märkte, um das Rathhaus, durch die Wimmelschaft und über den Amackermarckt nach dem Schlosplatz. Die letzte Compagnie bestunde aus Brandmeistern und ihren Leuten mit allen den Instrumenten, so sie tragen konten, und so sie in der Belagerung gebraucht hatten. Wie sie nun alle in Ordnung gestellet waren, ein jeder unter seiner Fahne, kam Seine Majestät begleitet von dem Feldmarschall, aus den königlichen Ställen gegangen, und that der Feldherr, im Namen des Königes, eine Dancksagung an die Bürgerschaft für ihre erwiesene Treue und Tapferkeit. Wie nun die Dancksagung gethan, neigte sich Seine Majestät mit entblößtem Haupte für der Bürgerschaft, und ritte von dannen. Allein der Feldherr ritte mit seinem blossen Haupte nach jeder Compagnie, und danckete allen und jeden. Hiernächst gab die Bürgerschaft dreimal Salve, und ging ein jeder nach Hause zu den Seinigen. Es bekam auch, nachdem alles zu Ende gebracht war, ein jeder Urlaub sich von Copenhagen nach seiner Wohnung zu begeben, und lies Seine Majestät verkündigen, daß diejenigen arme Leute, so einen langen Weg von dannen zu Hause gehörten, und kein Reisegeld hätten, sich in der Canklei melden, und daselbst Reisegeld bekommen solten; welches auch geschah. Es wurde nach diesem beschloffen 24000 Mann allezeit auf den Beinen zu halten: wie denn auch eine allgemeine Kopfsteuer angeleget wurde. Die Policei wurde auf einen bessern Fuß gesetzt, und das Staatscollegium, Kriegescollegium, Cankleicollegium, Justiz:

stizcollegium, Schatzkammercollegium, Consistorialcollegium und Admiralitätscollegium eingerichtet<sup>87)</sup>. Die Universität zu Copenhagen hat das Andenken dieser grossen Begebenheit auf folgende Weise verewiget<sup>88)</sup>:

ADESTE REGES, ACCVRRITE PRINCIPES,  
SPECTATE PROVIDENTIAM DEI ADMIRABI-  
LEM, EXEMPLVM SINE EXEMPLO,

FRIDERICVS TERTIVS DANIAE REX

Inter Maxima Belli discrimina,  
Quouis Rege visus Infelicioꝝ;  
At inter Maxima Pericula,  
Quouis Rege Constantioꝝ.

Postquam cum mala Fortuna diu colluctatus esset  
Melioꝝ Non Sorte sed Virtute  
Adeptus est.

Nam Vigiliis, Laborem, Prudentiamque  
Fortissimi Principis  
Diu admiratus Daniae Populus,  
Quem Regem Pridem Dominumque Elegerat,  
Nunc Titulo Nouo Appellat Monarcham.  
Hoc Deesse Suae Felicitati Existimans  
Vt Romanos Imitatus,

Omne

87) Zolberg dänische Staats- und Reichshistorie 470. u. f. dänische Reichshistorie Th. 3. 498. u. f. Ludolf Th. 3. S. 1230. u. f.

88) Becmann historia orbis terrarum Th. 2. S. 618. u. f.

Omne Suum Ius Omnemque Potestatem  
 In Hunc Solum Conferret,  
 Et Romanos Supergressus  
 Inter Tanti Principis Hereditaria Bona  
 Suam quoque Numeraret Patriam.  
 Sic TANDEM FRIDERICVS TERTIVS,  
 Quovis Daniae Rege Felicior,  
 Qui Post Exantlatum Bellum Atrocissimum  
 Tanta Hereditate auctus est.  
 Sic FRIDERICVS TERTIVS,  
 Quovis Daniae Rege Major,  
 Quippe cuius Virtuti Debent Nepotes,  
 Quod non Fiant Reges, sed Nascantur.  
 VIVAT FRIDERICVS TERTIVS PRIMVS  
 DANIAE HERES,  
 Et Tantas Opes Feliciter Transmittat  
 Ad Posteros.  
 Applaudite Reges, Applaudite Principes.

§. 28.

Diese im Jahr 1660. geschehene grosse und glückliche Veränderung in Dännemarck hat gemacht, daß man das Andencken davon in zween grossen und schönen Medaillen hat gesucht zu erhalten. Die erste, welche hier N. 1. stehet, enthält im Avers die Brustbilder des Königes, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen mit ihren Namen und Titeln, welche in ovalen Kränzen in einen Kreis herumgesetzt sind. Zwischen denselben liefert

liest man in einer Einfassung die Worte: CUM  
 IPSO ERO IN ANGVSTIA ERVAM EVM  
 ET HONORE AFFICIAM EVM 91. Psalm  
 15. Im Revers liest man die Schrift: POST  
 AMAGRIAM VINDICATAM DIE 10  
 OCTOB. A. O. 1658. HAFNIAM LIBERA-  
 TAM AB HOSTILI OBSIDIONE DIE 30  
 OCTOB. EIVSD. ANNI, ASSVLTV DIE  
 11 FEBR. 1659. FIONIAM RECVPERA-  
 TAM DIE 14 NOV. EIVSDEM ANNI,  
 PACEM SVBIECTIS REDDITAM DIE 27  
 MAY 1660. FRIDERICO TERTIO DA-  
 NIAE ET NORV. REGI DOMUIQUE  
 REGIAE, QUOD HAEREDITARIO ET  
 ABSOLVTO MONARCHAE DEBETVR,  
 PRAESTITVM EST HOMAGIVM HAF-  
 NIAE 19 OCTOB. A. EIVSDEM, ELAP-  
 SIS A PRIORI HOMAGIO ANNIS: 12  
 MENSIB. 3. DIEB. 13. IN PERPETVAM  
 REI MEMORIAM. Die andere Schaumünze,  
 N. 2. welche diese wichtige Begebenheit verewiget,  
 hat auf der rechten Seite das, mit einem Lorber-  
 krantz gezierete, Brustbild des Königes, über wel-  
 chen dessen Wahlpruch stehet: Dominus provi-  
 debit. Umher liest man die Worte: FRIDERI-  
 CVS TERTIVS EX DOMO OLDENB. DA-  
 NIAE ET NORVEG. REX ELECTIVS  
 OCTAVVS. HAEREDIT. PRIMVS. Auf  
 der Rückseite stehet man die Könige in Dännemarc  
 aus dem oldenburgischen Hause bis auf Friedrichen  
 den dritten, mit beigefügten Damen in einen Kreis  
 gesetzt,



82 Von der, in dem Königreiche Dännemarck

geſezet, und zwischen denſelben lieſet man die Worte: PSAL. 112. 2. SEMEN TIMENTIVM DEVM POTENS ERIT IN TERRA. Umher ſtehet die Schrift: EX. DOMO OLDENBVRGI A. DANIAE. ET NORVEGIAE. REGES. ELECTITII. <sup>89</sup>).

§. 29.

In dieſem jetzigen Jahre ſind eben hundert Jahr verfloſſen, ſeitdem die Souverainität und erbliche Regierung in dem Königreiche Dännemarck eingeführet worden, welches denn in den königlichen dänischen Landen eine Jubelſeier veranlaſſet hat Die öffentlichen Nachrichten aus Copenhagen vom 18. Octob. haben uns von dieſer frohen Begebenheit folgendes gemeldet: „Da vorgestern, der Tag eingefallen iſt, an welchen vor hundert „Jahren die höchſte und erbliche Gewalt dem königlichen Hauſe, von denen ſämmtlichen Ständen „des dänischen Reichs übertragen worden; ſo hat „ten zwar Hohe und Niedere im Lande, und ſonderlich die Einwohner dieſer Hauptſtadt ſich bereitet, das Andenken einer für dieſe Reiche ſo groſſen, „wichtigen und beglückten Begebenheit, mit allen „Arten der öffentlichen Freudenbezeugungen zu begehen und zu feiern: allein es hat der König, obwohl er ſich dieſe Merkmale des Eifers und der „Treue ſeiner geliebten Untertanen ſehr wohl gefallen

89) Oligerius Jacobäus in Muſ. Dan. Tab. XVI.  
n. 13. 14.



„ fallen lassen, dennoch solche abgelehnet, und bes-  
 „ ser erachtet, daß die Freude der Nation sich in dem  
 „ Danke, welchen sie Gott dem Allmächtigen, der  
 „ die Herzen der Völker lencket, und durch den die  
 „ Könige herrschen, für die durch den damals von  
 „ ihren Vorfahren genommenen, und ihr nun hun-  
 „ dert Jahr lang so gesegnet gewesenen Entschluß,  
 „ ihr erwiesene große Wohlthat schuldig ist, äussern,  
 „ und daher dieser Tag nur der Beobachtung sol-  
 „ cher erstern und vorzüglichsten Pflicht gewidmet  
 „ werden möchte. Es ist also vorgestern das für  
 „ beide Königreiche, wie auch alle übrige dem Kö-  
 „ nige gehörige Provinzen angesagte feierliche Dank-  
 „ fest alhier gehalten, und über die Worte 1 Kön.  
 „ 1. v. 4. Ps. 18. v. 50. 51. Hiob 36. v. 7. 1 Kön.  
 „ 8. v. 66. in den vier gewöhnlichen Vor- und Nach-  
 „ mittagspredigten geprediget, auch darauf der am-  
 „ brosanische Lobgesang in allen unsern Kirchen, un-  
 „ ter Lösung der Stücke, noch mehr aber unter dem  
 „ herzlichlichen Frolocken des Volcks, abgesungen wor-  
 „ den. Auf der hiesigen Königl. Universität sind ge-  
 „ stern und heute öffentliche Reden und andere de-  
 „ nen hohen Schulen eigene Actus, gehalten wor-  
 „ den, welches auch auf denen übrigen Academien,  
 „ Gymnasien, cathedral- und lateinischen Schulen,  
 „ der königlichen Reiche und Lande geschehen seyn  
 „ wird. Andere Lustbarkeiten aber sind unterblie-  
 „ ben, nur daß Se. Königl. Majestät gestern, nach  
 „ gehaltenen Conseil, die Glückwünschungen, derer  
 „ sich hier aufhaltenden Prinzen, in- und ausländi-  
 „ scher



„scher Minister und des ganzen Hofes, auf Dero  
„Lustschlosse Friedensburg angenommen.“

## §. 30.

Bei dieser Gelegenheit hat man auch nicht unterlassen, das Andencken dieses gefeyerten Jubelfestes durch eigene darauf verfertigte Medaillen zu verewigen. Ich habe mir zwar alle Mühe gegeben, derselben habhaft zu werden: habe aber bis jezo keine derselben erhalten können. Indessen will ich die Beschreibung derselben hierher setzen. Es sind deren eigentlich viere.

1) Von Seiten der Clerisei. Auf dem Avers: Er Königl. Majestät Brustbild und der Königliche Name und Titel in der Umschrift. Auf dem Revers: Ein die Königreiche Dännemarck und Norwegen vorstellendes Frauenzimmer, welches der Frömmigkeit die Regalia überreicht, mit der Umschrift: SPONTE OBLATA PIE TV-ENDA. Unten: CLER. DAN. NORV. IN MEM. JVB. PRO ABSOL. DAN. STIRP. OLD. MDCCLX. XVI. Octobr.

2) Von Seiten der Königl. Residenzstadt Copenhagen. Auf dem Avers: Er. Königl. Majestät Brustbild, mit der Umschrift: PARENS ET CONDITOR ALTER. Auf dem Revers: Der höchstselige König FRIDERICVS III. unter einem Baldachin stehend, welcher mit der rechten Hand einem die Stadt vorstellenden Frauenzimmer einen Kranz übergiebt, mit der Aufschrift: VR- BIS MELIORIS ORIGO.

3) Von

3) Von Seiten der Societät der Wissenschaften. Auf dem Avers: Des Königes Brustbild, Name und Titel. Auf dem Revers: Apollo sitzend, in der rechten einen Zepter haltend, und mit der linken einer knienden Muse ein Papier mit der Aufschrift: Libertas, überreichend. Und im Abschnitte: PER ABSOL. DOM. ASSERTA. D. XVI. OCT. MDCLX. VOT. SOL. D. XVI. OCT. MDCCLX.

4) Ist bei Legung des Grundsteins zu der Königl. Statue von der ostindisch-chinesischen Compagnie eine Medaille geschlagen worden. Auf deren Avers des Königes Brustbild, Namen und Titel. Auf dem Revers ein Lorberkrantz, worinnen stehet: DANORVM FELICITATIS MONUMENTVM PRIM. LAP. POS. XVIII. OCT. MDCCLX.

S. 31.

Nachhero hat der König Friedrich der dritte im Jahr 1664. den so genannten Legem Regiam verfaßt, welcher sowol die festgesetzte Königl. Regierung in sich enthält, als auch das Recht der Erbfolge bestimmet. Weil dieser Lex Regia eine Folge der Souverainität, und ein Grundgesetz des Königreichs Dänemarck ist <sup>90)</sup>: so will ich denselben hierher setzen, und damit diese Abhandlung beschließen. Selbiger ist folgenden Inhalts:

§ 3

, Wie

90) Ich habe den Legem Regiam genommen aus des Freyherrn von Holbergs dänischen Staats- und Reichshistorie c. 3. S. 84. u. f.



„ Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden  
 „ zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden  
 „ und Gothen König, Herzog zu Schleswig, Holl-  
 „ stein, Stormaren und Dithmarschen, Graf zu  
 „ Oldenburg und Dellmenhorst zc. thun jedermän-  
 „ niglich kund, was massen wir nicht allein aus de-  
 „ nen Exempeln anderer, sondern auch aus eigener  
 „ Erfahrung vernommen, und in der That befunden  
 „ haben, wie wunderbar der grosse und allmächtige  
 „ Gott über alle Könige und Herrschaften so  
 „ wol, als ihre unterhabende Reiche und Länder,  
 „ nach seinem unergründlichen Rath der Weisheit  
 „ herrsche, und alles darinnen regiere und ordne;  
 „ Insonderheit das seine göttliche Allmacht, die in  
 „ abgewichenen Jahren uns, unserm Königl. Hau-  
 „ se, und diesen unsern Königreichen und Ländern  
 „ bevorstehende Gefahr, ja den vor Augen schwebenden  
 „ äussersten Verderb und Untergang, solcher-  
 „ gestalt väterlichen abgewandt, und zu einem sol-  
 „ chen Ende ausgeführet, daß wir nicht allein er-  
 „ rettet, und in erwünschten Frieden und Ruhe ge-  
 „ setzet seyn, sondern auch unsere damahlige Reichs-  
 „ Räte und sämtliche Stände, Edle und Uedle,  
 „ Geistliche und Weltliche dahin bewogen, von ih-  
 „ rer vorigen Willführ und Wahl-Gerechtigkeit ab-  
 „ zustehen, und sich dessen zu begeben; die vormahls  
 „ von uns unterschriebene Handveste oder Hand-  
 „ schrift mit allen seinen Exemplarien und Copien,  
 „ Puncten und Clausulen zu mortificiren, unkräftig  
 „ und ungültig zu machen, auch uns von unserm  
 „ Eide, so wir ehemals bey Antritt unserer Regie-  
 „ rung

„ rung leisteten, auf alle Weise und ohne einzige  
 „ Exception quitt und frey zu erklären, dergestalt  
 „ und also, daß sie uns, und allen von uns, als  
 „ Oberhaupt und erstern Besizer, durch ordentli-  
 „ chen und rechtmäßigen Ehestand abstammenden  
 „ männ- und weiblichen Linien, so lange als jemand  
 „ von ihnen im Leben ist, die Erb-Verrechtigkeit auf  
 „ diese unsere Königreiche Dännemarck und Norwe-  
 „ gen, sammt alle jura Majestatis, unumschränctte  
 „ Gewalt, Souverainität, und alle Königl Herr-  
 „ lichkeiten und Regalien, ungezwungen, und oh-  
 „ ne einigem unserm Anreitzen, Zumuthen oder Be-  
 „ gehren, aus eigenem freyen Willen und wohlbe-  
 „ dachten Rath allerunterthänigst aufgetragen und  
 „ übergeben; Ingleichen den von uns im Namen  
 „ unsers herzlich geliebten Sohnes, Prinz Chri-  
 „ stians, Anno 1656. den 18. Junii, ausgegebe-  
 „ nen Revers, wie auch unsere Provisional-Berord-  
 „ nung oder Disposition, datiret Anno 1651 den  
 „ 9. Junii und ferner alles das, so in den Recessen,  
 „ Ordinantz und andern Verordnungen, der  
 „ Handveste gemäß, hingegen diese unsere Erb-Ge-  
 „ rechtigkeit, Souverainität und unumschräncten  
 „ Regierung zuwider, möchte gefunden werden,  
 „ gänzlich renunciiret und cassiret; wie auch unserm  
 „ eigenen allergnädigsten Willen anheim gestellet,  
 „ nicht allein auf was Art die Regierung und Reichs-  
 „ Verwaltung hiernächst anzuordnen, sondern auch,  
 „ wie es mit der Erbfolge, und der Erb-Linie or-  
 „ dentlich auf einander folgenden Reiche unter dem  
 „ männ- und weiblichen Geschlechte zu halten, und  
 „ auf



„ auf was Weise in des minderjährigen Königes jun-  
 „ gen Jahren (wann solche Minorennität ins künf-  
 „ tige sich zutragen solte) das Regiment zu führen  
 „ und zu verwalten sey, und von diesem allen un-  
 „ ferm eigenen gnädigsten Gutbefinden und Wohl-  
 „ gefallen nach, eine Verordnung zu machen, da  
 „ sie dann angelebet und sich eidlich verpflichtet, daß  
 „ solche ihnen, ihren Erben und Nachkommen ein  
 „ Fundamental, das ist, unveränderliche Grund-  
 „ Stücke des Gesetzes seyn, und von ihnen in allen  
 „ seinen Puncten und Clausulen nachgelebet werden  
 „ solte, so, daß wir, unsere eheliche Leibes-Erben,  
 „ und deren Descendenten auf keinerlei Weise we-  
 „ der heimlich noch offenbar von ihnen, ihren Erben  
 „ und Nachkommen darinnen gehindert noch verun-  
 „ ruhiget werden solten; woben sie sich fernerweit  
 „ eidlich verbunden, dieses alles gegen alle und jede,  
 „ sie mögen seyn, wer sie wollen, einheimische oder  
 „ ausländische, so hiegegen handeln oder reden wür-  
 „ den, zu vertheidigen, und dabey Leib und Ehre,  
 „ Gut und Blut aufzusetzen, und daß ihnen, ihren  
 „ Erben und Nachkommen von solcher ihrer Pflicht  
 „ weder Freund- noch Feindschaft, weder Furcht  
 „ noch Gefahr, weder Nutzen noch Schaden, we-  
 „ der Haß, Neid, noch einige menschliche List oder  
 „ Betrug auf keinerlei Weise ab- oder rückständig  
 „ machen sollen, und was sonst ferner ihr aller-  
 „ unterthänigstes Versprechen und Zusage ist, wo-  
 „ durch gemeldte unsere liebe und getreue Untertha-  
 „ nen ihre innerliche Liebe und Devotion gegen uns,  
 „ und ihr herzliches Verlangen zu unsers Königl.  
 „ Erb-

„ Erb-Hauses florirenden Anwachs und Aufnehmen,  
 „ wie auch ihre Begierde zur allgemeinen Sicher-  
 „ heit und geruhigen Wohlstande dieser unserer Erb-  
 „ Königreiche zu erkennen geben wollen. Da wir  
 „ nun diese der göttlichen Vorsehung sonderbare  
 „ Wohlthat, und unserer lieben und getreuen Un-  
 „ terthanen grosse Liebe und allerunterthänigste De-  
 „ votion gegen uns gebührend überleget und erwo-  
 „ gen, so haben wir billig unsere Gedanken dahin  
 „ gewendet, nunmehr eine solche Regierungsform  
 „ und Erbfolge anzuordnen und zu beschicken, wie  
 „ es ein solches souveraines und monarchisches Erb-  
 „ Königreich und Oberherrschaft nothwendig er-  
 „ fordert, welches wir auch in und mit dieser kö-  
 „ niglichen Verordnung, als des Königreichs rich-  
 „ tiges und unveränderliches Fundamentalgesetz,  
 „ hiemit wollen verordnet und beschicket haben;  
 „ welches Gesetz von unsern Erben und derselben  
 „ Nachkommen und Descendenten sowol, als auch  
 „ von allen und jeden Einwohnern unserer König-  
 „ reiche und Länder, von dem Höchsten bis zum  
 „ Niedrigsten, niemand ausgenommen, soll be-  
 „ obachtet, und vor ein vollkommenes, unbeweg-  
 „ liches und unwidersprechliches Gesetz und Verord-  
 „ nung zu ewigen Zeiten gehalten und geachtet  
 „ werden.

„ 1) Der beste Anfang zu allen Dingen ist,  
 „ mit Gott anzufangen. Das erste demnach so  
 „ Wir vor allen andern in diesem Königs-Gesetz  
 „ ernstlich wollen anbefohlen haben, ist: Daß Un-  
 „ ser Nachfolger, Kinder und Kindes-Kinder ins

„ 1000de Glied, auf väter- und mütterlicher Sei-  
 „ ten, als souveraine Könige und erbliche Monar-  
 „ chen zu Dännemarck und Norwegen zc. den eini-  
 „ gen rechten und wahren Gttr ehren, und dem-  
 „ selben dienen sollen, auf die Art und Weise, wie  
 „ er sich selbst in seinem heiligen und wahren Wor-  
 „ te geoffenbaret hat, und wie es unsere christliche  
 „ Glaubens-Bekänntniß deutlich erkläret, und zwar  
 „ nach der Form und Art, wie selbige rein und  
 „ unverfälscht in der Augspurgischen Confession No.  
 „ 1530 vorgetragen und dargestellt worden ist;  
 „ Und daß sie des Landes Einwohner und Unter-  
 „ thanen zu solcher reinen und unverfälschten Re-  
 „ ligion anhalten, auch selbige in diesen Ländern  
 „ und Reichen mächtig beschützen, und gegen alle  
 „ Ketzer, Sectirer, Schwärmer und Gotteslä-  
 „ sterer kräftiglich vertheidigen sollen.

„ 2) Der souveraine Erb-König zu Dänne-  
 „ marck und Norwegen soll hiernächst seyn, und  
 „ von allen Unterthanen erkennen und gehalten wer-  
 „ den für das vornehmste und höchste Oberhaupt  
 „ auf Erden, so an kein menschliches Gesetz ge-  
 „ bunden, auch keinen andern Obern oder Richter,  
 „ weder in geistlichen noch weltlichen Sachen zu-  
 „ läßt noch erkennet, als allein den einigen Gttr.

„ 3) Soll derohalben der König allein die  
 „ höchste Gewalt und Autorität haben, Gesetze  
 „ und Verordnungen nach seinen Willen, sowol  
 „ zu geben und zu erklären, als selbige in theils  
 „ Puncten ungiltig zu machen, andere an deren  
 „ Stelle zu setzen, davon zu nehmen, ja auch die  
 „ von

„ von ihm selbst, oder seinen Vorfahren gegebene  
 „ Gesetze (nur allein diese Königl. Verordnung oder  
 „ Königs-Gesetz ausgenommen, welches der rechte  
 „ Grund der Königl. Oberherrschaft, und als ein  
 „ Fundamental-Gesetz, allerdings unveränderlich  
 „ und unverlezt bleiben soll) gar abzuschaffen, wie  
 „ auch etwas oder Jemanden, was und wen er  
 „ belieben wird, von dem allgemeinen Gesetze zu be-  
 „ freien und zu erimiren.

„ 4) Also ist es auch allein in des Königes  
 „ Hand und höchsten Macht, alle und jede Mini-  
 „ stres, sie mögen Titul und Würde haben, wie sie  
 „ wollen, die Höchsten sowol als die Niedrigsten,  
 „ nach ganz freier Herzens-Meinung und Willen,  
 „ mit Diensten zu versehen, oder sie davon zu ent-  
 „ setzen, so daß alle Ehrenämter und alle Dien-  
 „ ste, von was Würden dieselben immer seyn mö-  
 „ gen, von des Monarchen absoluter Macht, als  
 „ aus einem Brunnen, ihren Ursprung haben.

„ 5) Dem König allein gebühret das höchste  
 „ Recht der Waffen und Befestigungen, und ste-  
 „ het es allein in seiner Macht, mit wem und wenn  
 „ er will, und es ihm gut düncket, Krieg zu füh-  
 „ ren, Alltancen oder Bündnisse zu machen und  
 „ aufzuheben, wie auch Zölle, Tribut und Steu-  
 „ ren anzulegen, weil es jedermänniglichen bekannt,  
 „ daß Königreiche und Länder ohne gewaffnete  
 „ Hand nicht sicher erhalten, gewaffnete Trouppen  
 „ aber ohne Gold nicht unterhalten, der Gold  
 „ aber nicht anders als aus denen Steuern könne  
 „ verschaffet werden.

„ 6) So



„ 6) So hat auch der König allein über alle  
 „ Personen in dem geistlichen Stande, sie seyn  
 „ hoch oder niedrig, die höchste Herrschaft, und  
 „ kömmt ihm allein zu, allen Gottesdienst und Kir-  
 „ chenceremonien zu setzen und zu ordnen, wie  
 „ auch Synodos, Concilia und Convente in Reli-  
 „ gionsfachen, wenn es ihm rathsam dünket,  
 „ sowol anzusetzen als zu verbieten. Kurz: Es  
 „ stehet bey dem Könige allein, alle Rechte und  
 „ Regalien der Majestät, sie mögen Namen ha-  
 „ ben wie sie wollen, zu seinem Nutzen und Be-  
 „ sten anzuwenden und zu gebrauchen.

„ 7) Alle Reichs-Geschäfte, Briefe und  
 „ Acta sollen in keinem andern als des Königes  
 „ Namen, und unter dessen Siegel publicirer wer-  
 „ den, und soll er selbst allezeit solche mit eigener  
 „ Hand unterschreiben, wosern er nur seine mün-  
 „ dige Jahre erfüllet hat.

„ 8) Das mündige Alter des Königes, da  
 „ er in seine eigene Tutel kommen soll, soll das  
 „ vierzehente Jahr seyn, wenn er nemlich nach  
 „ zurückgelegten dreizehenten das vierzehente ange-  
 „ fangen, so daß, so bald er das vierzehente Jahr  
 „ seines Alters angetreten, soll er selbst öffentlich  
 „ declariren, daß Er nunmehr mündig sey, und  
 „ ferner keines Vormundes oder Curatoris Hülfe  
 „ mehr gebrauchen wolle

„ 9) Die Vormundschaft des Königes, wenn  
 „ er noch minderjährig, soll in allen also bestellet  
 „ werden, wie es der nächst abgelebte König vor  
 „ seinem Ende schriftlich verordnet hinterlassen.

Dafer:

„ Daferne sich aber keine dergleichen Verordnung  
 „ oder Testament finden würde, soll es folgender  
 „ gestalt damit gehalten werden: Die verwitwete  
 „ Königin, welche des unmündigen Königs ehe-  
 „ leibliche und rechte Mutter ist, soll Administra-  
 „ torin und Regentin seyn. Derselben aber sollten  
 „ bey der Vormundschaft zu Hülfe und Beistand  
 „ die sieben vornehmsten Räte und König Mini-  
 „ stri zugesüget werden, und diese zusammen sollen  
 „ das Reich administriren oder verwalten, alle  
 „ und jede Sachen durch die meisten Stimmen  
 „ ausmachen, woben die Königin zwei, die übrige  
 „ aber jeder nur ein Votum haben soll. Ue-  
 „ brigens sollen alle Briefe, Befehle und Reichs-  
 „ Geschäfte allezeit unter des Königs Namen pu-  
 „ bliciret und verwaltet werden, ob sie schon zu-  
 „ gleich von der Administratorin, und denen ihr  
 „ zugeordneten Vormündern unterschrieben seyn.

„ 10) Wenn aber die verwitwete Königin  
 „ versterben, oder an einen andern sich verhehlichen  
 „ würde, alsdenn soll aus denen Prinzen vom  
 „ Gebürt derjenige, welcher in denen absteigenden  
 „ Linien unsers Hauses dem Könige am nächsten  
 „ verwandt, und welcher in unserm Reiche persön-  
 „ lich gegenwärtig ist, und allezeit anwesend seyn  
 „ kan, das Reich administriren, (woferne er nur  
 „ sein mündiges Alter erlanget, welches nach zu-  
 „ rückgelegten siebenzehenden, mit angetretenen  
 „ achtzehenden Jahre anfangen soll) und gleichfalls  
 „ zwey Vota haben, im übrigen aber alles, wie  
 „ vorhin schon gedacht, gehalten werden soll.

„ II)



„ 11) Wenn aber gedachter Prinz vom Ge-  
 „ blüte das bestimmte Alter noch nicht erreicht, in-  
 „ gleichen wenn gar kein Prinz vom Geblüte vor-  
 „ handen, so sollen die oben gemeldten sieben höch-  
 „ sten Königl. Ministri allein das Reich und die  
 „ Vormundschaft verwalten, und zwar alle mit  
 „ gleicher Macht und Autorität, und soll ein jeder  
 „ ein Votum haben, und also alles nach der oben  
 „ geordneten Weise abgehandelt werden.

„ 12) So aber durch göttliche Schickung  
 „ und andern Zufall einer von den regierenden  
 „ Vormündern solte abgehen, sollen die übrige  
 „ Sorge tragen, so fort einen andern, zu solchem  
 „ Amt tüchtigen, an dessen Stelle zu erwählen;  
 „ und ein solcher soll ohne Verzug seines Vorseh-  
 „ ren Stelle und Sitz in Verwaltung dieser Vor-  
 „ mundschaft betreten.

„ 13) Der Regent oder Administrator und  
 „ zugleich alle regierende Vormünder sollen dem  
 „ Könige, nicht nur stracks den Eid der Huld und  
 „ Treue leisten, sondern auch insonderheit, sich so  
 „ viel dieses Amt der Vormundschaft betrifft, ver-  
 „ pflichten, daß sie bey Minderjährigkeit des Kö-  
 „ niges das Reich also verwalten, damit die absolu-  
 „ te und monarchische Gewalt des Königes, samt  
 „ den Erbrecht, in allen Stücken unverändert und  
 „ unverlezt ihm und seinen Nachfolgern beybehalt-  
 „ ten werden, und hingegen alles dergestalt zu re-  
 „ gieren und zu verwalten, wie sie es vor Gott  
 „ und

„ und hernach auch vor dem Könige selbst verant-  
 „ worten, und davon Rechenschaft geben können.

„ 14) So bald sie nach abgelegten Eide, ihr  
 „ Amt und Verwaltung antreten, soll das erste, so  
 „ ihnen zu thun obliegt, seyn, daß sie gleich und  
 „ ohne Verzug ein Verzeichniß oder Specification  
 „ alles dessen, was zu diesen Reichen und unter-  
 „ würfigen Provinzien gehöret, verfertigen, sowol  
 „ der Städte und Festungen, als der Güter, Ju-  
 „ welen, Gelder, See- und Land-Milice, wie auch  
 „ aller Königl. Einnahmen und Ausgaben, so daß  
 „ man daraus ersehen könne, in was vor einem  
 „ Stande sie die vormundschaftliche Verwaltung  
 „ übernommen. Nach dieser Verzeichniß sollen  
 „ sie nachgehends, ohne einigen Vorwand oder  
 „ Entschuldigung, Rechnung abzustatten, und dem  
 „ Könige alles wohlbehalten und unverletzt zu über-  
 „ liefern, auch demselben, wenn er seine vollmün-  
 „ dige Jahre erreicht, auf alle Ansprüche Rede  
 „ und Antwort zu geben gehalten seyn.

„ 15) Sollen derothalben hinfünftig diese  
 „ Reiche und Provinzien niemals ohne König seyn,  
 „ so lange jemand übrig, der aus unserm Geblüte  
 „ in denen absteigenden Linien, so männlichen als  
 „ weiblichen Geschlechts abstammet, dergestalt und  
 „ also, daß so bald der König mit Tode abgegangen,  
 „ dersjenige, welcher in der Erblinie der nächste,  
 „ gleich in der That selbst König seyn, und den  
 „ Königl. Namen und Titul führe, weil ihm nem-  
 „ lich

„ lich der Titul Königl Majestät, und die von keiz-  
 „ nen Gesezen unshränckte monarchische Gewalt  
 „ gleich den Augenblick anheim gefallen, als sein  
 „ Antecessor und Vorgänger seinen Geist aufgegeben.

„ 16) Und obwol, nachdem die gesanten  
 „ Stände des Reichs, Edle und Uedle, Geistliche  
 „ che und Weltliche, die absolute Königl. monar-  
 „ chische Macht und Gewalt Uns, und denen aus  
 „ unserm Geblüte abstammenden Linien, männli-  
 „ ches und weibliches Geschlechts, auf ewig durchs  
 „ Erbrecht zu besitzen einmal übergeben, künftighin,  
 „ so bald ein König mit Tode abgeheth, dem  
 „ nächsten Auserwandten in der Erb-Linie Kron und  
 „ Zeppter, zusamment dem Titul und Gewalt eines  
 „ erblichen Monarchen gleich denselben Augenblick  
 „ gebähret und anfället, so daß keine weitere Ue-  
 „ bergebung auf einige Weise nöthig ist, sintemal  
 „ nach diesen die Könige in Dännemarck und Nor-  
 „ wegen zu ewigen Zeiten, so lange jemand aus  
 „ unserm Erb-Hause am Leben, gebohrne und ge-  
 „ zeugte, nicht aber erwehltte Könige sind; nichts  
 „ destoweniger, damit die Welt erkenne, wie die  
 „ Könige in Dännemarck und Norwegen es für  
 „ den größten Ruhm schätzen, sich Gott zu unter-  
 „ werfen, und für die allerhöchste und größeste  
 „ Macht halten, von dem allerhöchsten Gott durch  
 „ die Diener seines Worts zu glücklichem Antritt  
 „ ihrer Regierung durch einen heiligen Seegen ge-  
 „ weihet zu werden; als wollen wir auch, daß der  
 „ „ König

» König dabey mit christlichen und anständigen Ce-  
» remonien soll gesalbet werden.

» 17) Es soll aber der König ganz und gar  
» keinen Eid oder Obligation, es mag solche Na-  
» men oder Titel haben, wie sie immer wolle, we-  
» der mündlich noch schriftlich geben, oder an je-  
» mand leisten, weil er als ein souverainer und  
» absoluter Monarch von denen Unterthanen mit  
» keinem Eide oder vorgeschriebenen Obligationen  
» kan gebunden werden.

» 18) Das öffentliche Fest seiner Salbung  
» kan der König, wenn es Ihm beliebt, zu fei-  
» ern ausschreiben, ob er gleich sein vollkommen  
» mündiges Alter noch nicht erreicht, und dadurch  
» je eher je lieber den Segen Gottes und die  
» künftige Hülfe des HErrn, die seinen Gesalb-  
» ten folget, erlangen und erhalten. In denen  
» Ceremonien aber die dabey üblich, kan nach Be-  
» legenheit der Zeit, so wie man es am dienlich-  
» sten zu seyn erachtet, dispensiret werden.

» 19) Und weil sowol die Vernunft als  
» tägliche Erfahrung uns genugsam lehret, daß die  
» vereinigte und verbundene Macht viel stärker,  
» und von weit grösserer Wirkung und Nachdruck  
» sey, als eine zertheilte und abgesonderte, und  
» daß je grösser eines Königs Reich und Herr-  
» schaft, desto sicherer er selbst und seine Untertha-  
» nen

„ nen vor dem Anfalle aller äußerlichen Feinde  
 „ seyn; als wollen wir auch, daß diese unsere Erbs-  
 „ Königreiche Dännemarc und Norwegen mit  
 „ allen darzu gehörigen Provinzien und Ländern,  
 „ Insuln, Festungen, Lehnen, Rechten, Rega-  
 „ lien, Kleinodien, Geldern und allen übrigen  
 „ Mobilien, ingleichen mit der gesammten Arnee  
 „ und Kriegsarmatur zu Wasser und zu Lande,  
 „ und ferner alles, was wir entweder schon wirk-  
 „ lich haben und besitzen, oder nach diesem von  
 „ Uns oder unsern Nachfolgern durch die Waffen  
 „ kan gewonnen, oder durch Erbschaft oder ande-  
 „ re rechtmäßige Wege mag erlangt werden, al-  
 „ les und jedes, gar nichts ausgenommen, unzer-  
 „ theilet unter einem erblichen Monarchen zu Dän-  
 „ nemarc und Norwegen verbleiben soll. Die  
 „ übrigen Prinze vom Gebürte aber, beiderley  
 „ Geschlechtes, sollen sich mit der Hofnung allein  
 „ begnügen lassen, und so lange warten, bis die  
 „ Ordnung an Sie und ihre Linien, nachdem sol-  
 „ che rechtmäßiger Weise eine jede durchgangen,  
 „ endlich kommen wird.

„ 20) Und weil Wir schon im vorhergehenden  
 „ verordnet und ernstlich befohlen, daß dieser  
 „ als der höchstnöthige Articul dieses Königs-Ge-  
 „ setzes steif, fest, und ohne einiges Widersprechen  
 „ soll gehalten werden, damit nemlich diese Unsere  
 „ Reiche und gesammte Provinzien, welche wir  
 „ schon wirklich besitzen, oder ins künftige durch  
 „ Erb-

„ Erbschaft oder andere rechtmäßige Wege an uns  
 „ bringen können, keinesweges zergliedert, und  
 „ keiner Theilung untergeben werden: Also wollen  
 „ Wir auch zugleich, daß der König alsdenn hin-  
 „ wiederum denen übrigen Königl. Kindern nöthi-  
 „ gen und ehrlichen, auch ihrem hohen Stande,  
 „ daraus sie entsprossen, einiger massen gemässen  
 „ Unterhalt verschaffe, mit welchem sich dieselben  
 „ auch allerdings vergnügen sollen, es mag ihnen  
 „ solcher in baaren Gelde oder an Land-Güthern  
 „ gereichet werden; und wenn ihnen dergleichen  
 „ Güther, es sey mit so hohen Titul als es immer  
 „ wolle, gegeben werden; so sollen sie davon nur  
 „ die jährlichen Gefälle, Vortheile und Nutzungen  
 „ Zeit ihres Lebens genießen; das Gut selbst aber  
 „ und alle königliche Oberherrschaft oder Superio-  
 „ rität allezeit bei dem Könige verbleiben.

„ 21) Keinem Prinzen von Geblüte, der  
 „ in diesem Reiche ist, oder in denen Gränzen un-  
 „ sers Gebietes sich aufhält, soll erlaubet seyn, ei-  
 „ ne Heirath zu treffen, oder ausser Reichs zu  
 „ reisen, oder in auswärtiger Fürsten Dienste zu  
 „ gehen, er habe dann zuvor vom Könige darzu  
 „ Erlaubniß erhalten.

„ 22) Die königlichen Töchter und Schwe-  
 „ stern sollen Fürstenmäßig unterhalten werden,  
 „ bis sie mit des Königs Willen und Consens sich  
 „ verehelichen; alsdenn aber sollen sie nach em-

„ pfangener Fürstlichen Aussteuerung, welche in  
 „ baaren Gelde nach des Königs gnädigen Willen  
 „ zu zahlen, alles fernern ins künftige bey dem Kö-  
 „ nige zu fordernden Unterhalts vor sich und ihre  
 „ Kinder, sich schriftlich begeben, bis die Erbsol-  
 „ ge im Reich an sie kommen möchte.

„ 23) Solte der König mit Tode abgehen,  
 „ und derjenige, welcher in der Erblinie der näch-  
 „ ste Reichserbe und Nachfolger ist, sich ausserhalb  
 „ des Königreichs befinden, so soll er alsobald mit  
 „ Zurücksetzung aller andern Geschäfte, ohne Ver-  
 „ zug sich in sein Königreich Dännemarck begeben,  
 „ daselbst seine Hofstadt und Residenz aufschlagen,  
 „ und die Reichsregierung stracks übernehmen.  
 „ Solte aber derjenige, welcher in der Linie der  
 „ erste, und also alsdenn der rechtmäßige erbliche  
 „ Monarch ist, innerhalb drey Monathen, von  
 „ dem ersten Tage anzurechnen, da ihm des vori-  
 „ gen Königs Tod kund gethan worden, sich ein-  
 „ zustellen unterlassen, es wäre denn, daß er durch  
 „ Krankheit, oder eine andere rechtmäßige wichti-  
 „ ge Ursache daran verhindert worden, so soll der-  
 „ jenige, welcher in der Linie der nächste nach ihm  
 „ ist, König seyn, welcher sonst erst nach dessen  
 „ Tode zur Erbschaft hätte gelangen können. In-  
 „ zwischen aber soll es, bis der König angekom-  
 „ men, mit dem Vicariat und Reichsadministra-  
 „ tion also gehalten werden, wie vorhero in diesem  
 „ Königs-

„ Königsgefetze von der vormundſchaftlichen Ver-  
 „ waltung angeordnet.

„ 24) Die Prinzen vom Geblüte beiderley  
 „ Geſchlechts, ſollen bey öffentlichen Solennitäten  
 „ den erſten Platz, nächſt dem Könige und der  
 „ Königin, einnehmen, unter ſich ſelbſt aber den  
 „ Rang nach der Ordnung haben, nachdem ſie ih-  
 „ rer Linie nach der erblichen Nachfolge im Reiche  
 „ näher ſind.

„ 25) Sie ſollen auch vor keinem Unterrichts-  
 „ ter erſcheinen, ſondern der König allein derſelben  
 „ höchſter, erſter und letzter Richter ſeyn, oder  
 „ wen der König darzu inſonderheit zu verordnen  
 „ belieben möchte.

„ 26) Alles, was nun in vorhergehenden  
 „ von des königlichen Regiments monarchiſcher Ge-  
 „ walt und Hoheit geſagt worden, und ſo annoch  
 „ etwas ſeyn könnte, deſſen inſonderheit und mit  
 „ deutlichen Worten noch nicht gedacht, ſolches al-  
 „ les und jedes ſoll kürzlich in dieſen wenigen, aber  
 „ nachdrücklichen Worten verfaſſet ſeyn: Daß der  
 „ König von Dännemarc und Norwegen ein freier  
 „ ſouverainer, allerhöchſter und in allen vollkomm-  
 „ ne Macht habender Monarch und Erbkönig iſt,  
 „ ſo daß alles, was von einem abſoluten und ſou-  
 „ verainen chriſtlichen Erbkönige in beſſerer Form  
 „ kan geſaget und geſchrieben werden, ſolches ins-  
 „ gesamt

„ gesamt allhier von dem erblichen Monarchen in  
 „ Dännemarck und Norwegen, in angenehmiſten  
 „ und besten Verſtande kan gefaget und gemeldet  
 „ werden. Welches auch gleichergeltalt von einer  
 „ Erb Königin zu Dännemarck und Norwegen muß  
 „ verſtanden werden, wenn nemlich mit der Zeit  
 „ die erbliche Nachfolge im Reich auf eine Prin-  
 „ zeſſin von Geblüte kommen ſolte. Und weil ſo  
 „ wol die tägliche Erfahrung, als die klägliche  
 „ Crempel anderer Königreiche ſattſam beweifen,  
 „ wie ſchädlich und verderblich es ſey, wenn der  
 „ Könige und Fürſten Clemenz und Gütigkeit der-  
 „ geſtalt gemißbrauchet wird, daß Dero Gewalt  
 „ und Autorität von einem oder dem andern, ja  
 „ auch bisweilen von derſelben eigenen geheimſten  
 „ Miniſtris, auf eine faſt unſichtbare Weiſe ihnen  
 „ abgeſchnitten wird, und dadurch das gemeine  
 „ Weſen ſowol als die Könige ſelbſt den größten  
 „ Schaden leiden; dahero an vielen Orten höch-  
 „ ſtens wäre zu wünſchen geweſen, daß Könige  
 „ und Fürſten mit größerem Fleiſ, als öfters ge-  
 „ ſchehen, über ihrer Autorität gehalten hätten;  
 „ Als wollen Wir auch dieſes unſern Nachfolgern;  
 „ denen erblichen Monarchen in Dännemarck und  
 „ Norwegen ernſtlich anbefohlen haben, daß ſie  
 „ vornemlich Sorge tragen, ihr Erbrecht und sou-  
 „ veraine Herrſchaft zu beſchützen, das iſt, die  
 „ höchste monarchiſche Gewalt ganz vollkommen und  
 „ unvermindert erhalten, ſo wie ſolche jezund von  
 „ uns in dieſem Königsgeſetze ihnen zu einer im-  
 „ „ mer-

„ merwährenden Erbschaft vorgestellet ist. Und  
 „ derothalben befehlen und verordnen Wir zu def-  
 „ selben fernerer Confirmation und Bestätigung  
 „ ernstlich, daß, wenn jemand, er sey wer er  
 „ wolle, sich unterstehen würde, etwas zu begehe-  
 „ ren oder an sich zu bringen, welches der souve-  
 „ rainen Herrschaft und monarchischen Gewalt des  
 „ Königs auf einige Weise verfänglich und schäd-  
 „ lich seyn könnte, solches alles, was auf dergleichen  
 „ Art versprochen oder erhalten worden, vor null  
 „ und nichtig gehalten, und die, welche derglei-  
 „ chen an sich zu bringen oder zu suchen sich unter-  
 „ standen haben, als Beleidiger der Majestät,  
 „ massen sie das größte Verbrechen gegen die Ho-  
 „ heit der königlichen monarchischen Oberherrschaft  
 „ begangen, gestrafet werden sollen.

„ 27) Und da, als oben gesagt, nur ein  
 „ einiger König dieser Reiche und aller Uns unter-  
 „ würfigen, oder künftig noch zu unterwerfenden  
 „ Provinzien seyn, die übrigen königlichen Kinder  
 „ aber mit der Hofnung, daß sie demahleins zur  
 „ Erbfolge gelangen können, vergnügt seyn sollen,  
 „ jedoch daß ihnen der König, dabey eine ihrem  
 „ Stande einigermassen gemässe Unterhaltung ver-  
 „ schaffe: Als wollen Wir izo zu Verhütung und  
 „ Aufhebung aller Streitigkeit, hier kürzlich ver-  
 „ ordnen, in welcher Ordnung, und auf was  
 „ Weise einer nach dem andern, ein jeder zu seiner  
 „ Zeit, das Erbkönigreich erlangen solle. Das  
 „ 4 „ männ-



„ männliche aus rechtmäßiger Ehe erzeugt Ge-  
 „ schlecht soll allezeit das erste Recht zur Erbfolge  
 „ im Reich haben, und so lange ein männlicher  
 „ von einem Mann erzeugter Erbe oder Prinz wird  
 „ übrig seyn, so lange soll weder eine von einem  
 „ Prinzen erzeugte Prinzessin, noch ein von einer  
 „ Prinzessin geborner Prinz oder Prinzessin geru-  
 „ fen werden, und soll allerdings niemand aus dem  
 „ weiblichen Geschlecht die Krone durch Erbschaft  
 „ überkommen, so lange ein Aderwandter eheli-  
 „ cher Erbe männliches Geschlechts vorhanden, so  
 „ daß auch eine von einem Prinzen erzeugte Prin-  
 „ zessin den Vorzug vor einem Prinzen, der von  
 „ einer Prinzessin geboren, haben soll.

„ 28) Also sollen auch in Bemerkung der  
 „ erblichen Anzahl und Ordnung die Linien allezeit  
 „ genau in acht genommen werden, so daß nicht  
 „ Alters halben etwa zu Zeiten ein Sprung aus  
 „ einer Linie in die andere geschehe, sondern der  
 „ Sohn soll stracks auf den Vater folgen, und so  
 „ lange in der ersten Linie männlichen Geschlechts  
 „ ein Prinz übrig, soll die andere männliche Linie  
 „ nicht erben, und also eine Linie auf die andere in  
 „ rechtmäßiger Ordnung folgen. Wenn derohal-  
 „ ben das Recht der Nachfolge in unser Erbreich  
 „ an das weibliche Geschlechte fällt, so sollen erst-  
 „ lich diejenigen weiblichen Linien vorgehen, welche  
 „ aus dem väterlichen von uns durch Söhne fort-  
 „ gepflanzten Stamme entsprossen, und hernach  
 „ „ erst

„ erst diejenigen, so aus mütterlichen Stamme  
 „ durch Prinzessinnen von uns absprossen, so daß  
 „ Linie auf Linie, und Person auf Person folgen,  
 „ und allezeit das Recht der Erstgeburt soll beob-  
 „ achtet werden; dergestalt, daß, summarisch zu  
 „ sagen, das männliche Geschlecht allezeit vorgehe,  
 „ und die männliche Linie allezeit näher sey, bey  
 „ denen aber, so am Geschlechte einander gleich,  
 „ der Erstgeborne allezeit vor dem andern den Vor-  
 „ zug habe, und das Recht der Erstgeburt ge-  
 „ nieße.

„ 29) Und damit alles so klar vor Augen  
 „ gestellt sey, daß niemand ins künftige unter ei-  
 „ nigem Schein des Rechts eine Schwierigkeit  
 „ streitiger Worte in dieser Königl. Verordnung  
 „ und Königs Befehle vorwenden möge, so wollen  
 „ wir solche insonderheit mit denen Namen unserer  
 „ Königl. Kinder, als mit einem Exempel, erläu-  
 „ tern. Wenn es derohalben Gottes Wille, daß  
 „ wir diese irdische Krone mit der ewigen und  
 „ himmlischen verwechseln, so soll die souveraine,  
 „ höchste und vollkommene Regierung und Beherr-  
 „ schung von Dännemarc und Norwegen, und  
 „ allen unsern Provinzen, durchs Erbrecht unserm  
 „ erstgebornen Sohne, Prinz Christiano, zustehen,  
 „ also, daß, so lange in denen von ihm abstam-  
 „ menden männlichen Linien (ob er gleich verster-  
 „ ben möchte, ehe er die erbliche Nachfolge wirk-  
 „ lich angetreten) ein männlicher Erbe gefunden  
 „ wird,

„ wird, weder Prinz George und dessen Linien,  
 „ noch dessen Schwestern, und Dero Linien, auch  
 „ nicht das geringste Theil unserer Königreiche und  
 „ Provinzien durch Erbschaft überkommen sollen.

„ 30) Wenn aber der männliche Stamm  
 „ derer Söhne und Enkel des Prinzen Christiani  
 „ auch im tausenden Glied erloschen; alsdenn sol-  
 „ len unsers andern Sohns, Prinz Georgen, männ-  
 „ liche Linien die nächsten seyn, und die königliche  
 „ monarchische Souverainité und Oberherrschaft  
 „ unserer Reiche und Länder, als eine immerwäh-  
 „ rende Erbschaft besitzen, alles ganz und unzer-  
 „ theilet, wie oben gesagt, so daß einer auf den  
 „ andern, ein Prinz nach dem andern, eine Linie  
 „ nach der andern folge, so lange ein von einem  
 „ Prinzen erzeugter Prinz übrig, nur daß unter  
 „ denen, so in eben derselbigen Linie einander am  
 „ Geschlechte gleich, das Alter beobachtet, und al-  
 „ lezeit der erstgeborne Bruder dem andern vorge-  
 „ zogen werde, obgleich der älteste möchte geboren  
 „ seyn, ehe der Vater zum Reich gelanget, und  
 „ gegentheils der jüngere von ihm erzeugt, nach-  
 „ dem er schon wirklich zur erblichen Nachfolge im  
 „ Reich gekommen. Und nach vorgeschriebener  
 „ Weise soll es mit allen gehalten werden, wenn  
 „ Gott ferner unsere Ehe mit mehrern männli-  
 „ chen Erben gesegnet solte.

„ 31) Wenn es vielleicht dermahleins ge-  
 „ sche-

„ schehen solte, (welches Gott in Gnaden verhütete) daß der ganze männliche Stamm unserer  
 „ männlichen Erben erloschen wäre, so soll die erbliche Nachfolge im Reich denen von des letzteren  
 „ Königs Söhnen erzeugten Prinzessinnen und deren Linien, wann einige vorhanden, zukommen;  
 „ wo aber keine vorhanden, so soll es an des letztern Königs eigene Prinzessinnen, und zwar züförderst an die Erstgeborne, und derselben abstieigende Linien, hernach an die übrigen und Dero abstammende Linien, successiv an eine Linie nach der andern, kommen; und unter denen  
 „ Personen, so in einerley Linie einander gleich, soll allemal zuerst das Geschlecht, hernach das Alter beobachtet werden, so daß der Sohn jederzeit vor der Tochter, und hernach der Erstgeborne vor dem zweiten den Vorzug habe. Welches allezeit soll in Obacht genommen werden.

„ 32) Solte er aber keine lebendige Prinzessinnen nachlassen, so soll diejenige Prinzessin vom Geblüte, welche aus dem väterlichen Stamm erzeugt, und ihm am nächsten verwandt, die erbliche Nachfolge im Reich haben, und ihre Linien, eire nach der andern, als schon geordnet, folgen.

„ 33) Hierauf soll die nächste Anverwandtin des lezt verstorbenen Königs, welche jedoch aus denen weiblichen von uns durch unsere Söhne  
 „ ab-



„ abstammenden Linien entsprossen, durchs Erb-  
 „ recht im Reiche folgen, und nach ihr alle ihre  
 „ Kinder und Enkel, immer einer nach dem an-  
 „ dern, und eine Linie nach der andern, als oben  
 „ verordnet.

„ 34) Wenn endlich alle unserer Söhne Li-  
 „ nien, so männlichen als weiblichen Geschlechts,  
 „ erloschen, so soll die Ordnung an die Prinzessin-  
 „ nen kommen, nemlich an die Linien unserer Töch-  
 „ ter, und zwar erstlich an die Prinzessin Anna So-  
 „ phia, als die Erstgeborne, und Dero Kinder  
 „ und Enkel, bis ins tausende Glied.; hernach an  
 „ die übrigen, immer eine nach der andern, und  
 „ Linie auf Linie; doch also, daß unter denen, so  
 „ in einer Linie einander gleich, erst das männli-  
 „ che Geschlecht, hernach die Erstgeburt vorgehe,  
 „ und der Prinz von einer Prinzessin, und der  
 „ Ältergeborne vor dem jüngern, den Vorzug ha-  
 „ be. Und soll, so lang jemand aus unserm Ge-  
 „ blüt übrig, die königliche monarchische Souve-  
 „ rainité und Oberherrschaft dieser Reiche und  
 „ Provinzien allezeit denselben Prinzen oder Prin-  
 „ zessin zugehören, und eine Linie auf die andere,  
 „ wie auch eine Person auf die andere folgen.

„ 35) Die Töchter der Ältergeborenen Prin-  
 „ zessin bis ins tausende Glied, sollen allezeit vor  
 „ denen Prinzen und Prinzessinnen der jüngern  
 „ Töchter den Vorzug haben, und niemahls er-  
 „ laubet

„ laubet seyn, aus einer Linie einen Sprung in  
 „ die andere zu thun. Sondern die andere Linie  
 „ soll die Verblühung der ersten, die dritte der an-  
 „ dern, die vierte der dritten, und so ferner er-  
 „ warten.

„ 36) Wenn aber die Erbfolge im Reich  
 „ an einer Prinzessin Sohn kommen solte, und  
 „ derselbe männliche Erben und von solchen absprom-  
 „ sende männliche Linien nachliesse, so soll es in al-  
 „ len damit gehalten werden, als wir in denen vor-  
 „ uns selbst herstammenden männlichen Linien ver-  
 „ ordnet, nemlich, daß alle von ihr geborne Prin-  
 „ zen männliches Geschlecht, vor allen andern,  
 „ die Erbfolge im Reich haben, und einer nach  
 „ dem andern, Linie auf Linie, der Erstgeborne  
 „ allezeit vor dem Jüngeren, zur Regierung ge-  
 „ lange; so daß, mit wenig Worten die ganze  
 „ Sache zu fassen, allemal ein von einem Prinzen  
 „ erzeugter Prinz näher sey, als eine von einem  
 „ Prinzen erzeugte Prinzessin, und nachgehends  
 „ eine Prinzessin, die von einem Prinzen erzeugt,  
 „ den Vorzug vor denen Prinzen und Prinzessin-  
 „ nen habe, welche von einer Prinzessin geboren,  
 „ im übrigen aber alles, wie oben geordnet, ge-  
 „ halten werde.

„ 37) Es sind aber allein die Prinzessinnen,  
 „ und derer Prinzessinnen Kinder und Enkel in un-  
 „ merwährender Ordnung, welchen die Erbfolge  
 „ im

„ im Reiche zugehören soll, nicht aber derer Prin-  
 „ zessinnen Ehe-Gemahlen, als welche mit dem  
 „ monarchischen Regiment dieser Reiche gar nichts  
 „ sollen zu schaffen haben, und mögen sie in der  
 „ eigenen Landen so grosse Macht und Autorität  
 „ haben als sie wollen, so sollen sie doch, wenn sie  
 „ sich in diesem Reiche befinden, sich keiner Ge-  
 „ walt anmassen, sondern allezeit die Erbkönigin  
 „ ehren, und ihr die rechte Hand und Oberstelle  
 „ geben.

„ 38) Unter die Zahl der Kinder und En-  
 „ keln soll auch die ungeborne Leibesfrucht gerech-  
 „ net werden, so daß, ob solche gleich erst nach  
 „ des Vaters Tode an das Licht der Welt geboren  
 „ wird, selbige dennoch in der erblichen Zahl die  
 „ gebührende Stelle, gleich denen andern, haben  
 „ soll.

„ 39) Und wie wir von Gottes gnädigen  
 „ und väterlichen Seegen uns gewiß versichern,  
 „ daß unser Erbhauß in stets wähernder Blüthe  
 „ und stetigem Wachsthum bleiben werde: also,  
 „ damit ins künftige aus Menge der absteigenden  
 „ sowol, als zwischen einkommenden Nebenlinien  
 „ kein Streit oder Irrthum wegen des Alters,  
 „ auch keine Confusion unter den Linien entstehe,  
 „ wollen, befehlen und ordnen Wir hiemit zugleich  
 „ ernstlich, daß, wenn in unserm Geschlecht ein  
 „ Sohn oder Tochter geboren wird, die Eltern  
 „ „ dessel-

„ desselben Prinzen oder Prinzessin Namen und  
 „ Geburtstag, ohne Nachlässigkeit und Verzug  
 „ dem Könige stracks sollen kund thun lassen, wo  
 „ sie wollen, daß denenselben künftig das Erbrecht  
 „ auf diese Reiche und Provinzien offen stehen soll,  
 „ und hinwiederum von dem Könige ein Instru-  
 „ ment oder Beweis-Schein begehren, daß diese  
 „ Insinuation geschehen, und die Geburt ordent-  
 „ lich angezeigt worden; wovon auch ein Exem-  
 „ plar in unserm Archiv soll beigelegt werden.  
 „ Wie dann auch fast allezeit ein richtiges Ge-  
 „ schlechts-Register unserer Königl. erblichen Samia-  
 „ lie soll verfertigt und beibehalten werden.

„ 40) Alles was bishero von denen Kindern  
 „ und Enkeln bis ins tausende Glied gesagt wor-  
 „ den, solches soll von denen rechtmäßig und ehe-  
 „ lich gebornen, und keinen andern, verstanden  
 „ und erkläret werden. Es sollen nemlich die  
 „ ehelichen Prinzen und die ehelichen Prinzessin-  
 „ nen, so aus rechter und ächter Ehe, von uns  
 „ in unserer Königl. absteigenden Familie erzeugt,  
 „ einzig und allein durch die Kinder und Enkel,  
 „ von denen in diesem Königs Gesetze gehandelt  
 „ wird, verstanden werden.

„ Haben wir also alles, so viel nach mensch-  
 „ licher Klugheit und Vorsichtigkeit möglich, auf  
 „ die beste Art und Weise verfügt und verordnet,  
 „ so wie Wir am dienlichsten ermessien, allen Scha-  
 „ den

## II 2 Von der, in dem Königreiche Dännemarck

„ ben und Nachtheil abzukehren, und unsern Un-  
„ terthanen einen gerechten und sichern Frieden-  
„ und Ruhe- Stand ohne einzige Beisorge und  
„ Furcht innerlicher Unruhe und Aufruhrs zu ver-  
„ schaffen. Weil aber alle der Menschen, auch  
„ der klügsten, Anschläge in Gottes Hand sind,  
„ und Gott es allein ist, der einer Sache, sie sey  
„ so klug und weislich geordnet, als sie wolle, das  
„ Ende und den Ausgang verleihet: Als ergeben  
„ und befehlen wir uns, unser Königl. Erb-Haus,  
„ auch unsere Reiche und Provinzien, samt allen  
„ Einwohnern, in seiner Königl. Vorsorge, väter-  
„ lichen Schutz und Schirm, von iht an, bis zu  
„ ewigen Zeiten. Gegeben auf unserm Königl.  
„ Schloß Copenhagen, den 14. Nov. im Jahr  
„ 1665.

Unter unserm Siegel

Friederich.



§. 32.

Zum Beschluß will ich noch die Stammtafel von den Königen in Dännemarck und Norwegen aus dem oldenburgischen Hause hier beifügen, welche diese ist:

Christian der erste

Johannes der erste.	Friedrich der erste
	Herzog zu Schleswick und
Christian der zweete.	Holstein, König in
	Dännemarck.
Johannes königlicher	Christian der dritte.
Prinz ist nicht zur	
Regierung gekommen.	Friedrich der zweete.
	Christian der vierte.
	Friedrich der dritte
	erster souverainer Erbkö-
	nig seit dem Jahr 1660.
	Christian der fünfte.
	Friedrich der vierte.
	Christian der sechste.
	Friedrich der fünfte.

Aus



Aus dieser Stammtafel ist zu ersehen, daß  
 Ihre jetztregierende Königl. Majestät in Dänne-  
 marck und Norwegen, Friedrich der fünfte,  
 nunmehr der fünfte souveraine Erbkönig in  
 Dännemarek und Norwegen sind. Mein  
 Wunsch ist, daß der allgewaltige Gott diesen  
 grossen und weisen Monarchen wie einen Aug-  
 apfel bewahren, seine Krone und Zepter befesti-  
 gen, seinen Segen über Sr. Königl. Ma-  
 jestät Königreiche und Lande ausbreiten und ge-  
 ben, daß sein allerdurchlauchtigstes Haus wach-  
 sen, grünen und blühen möge, bis keine  
 Welt mehr seyn wird.



OST ☿

AMVINDICATAM

10 TOB. A. 1658.

BERATAM AB HOSTILI

TE 30 OCTOBRIS EUSDANNI

11 FEBR. 1659.

RECUPERATAM

EIUSDEM ANNI.

REIECTIS REDDITAM

MAY 1660.

CO TERTIO

REGI DOMUI<sup>9</sup> REGIAE,

REGIO ABSOLUTOMONARCHAE

CONSTITUTUM<sup>ost</sup> HOMAGIUM

10 TOB. A. E. IUSDEM.

RIORI HOMAGIO AN

NSIB. 3. DIEB. 13

PETUAM REI

MORIAM ☿

EX \* DOMO \* OLDENBURGICA



SAIZ. 2.  
NENTIVM  
MPNSERTI  
TRA.



DANIAE  
J \*













Kr 3346  
S<sup>v</sup>

ULB Halle

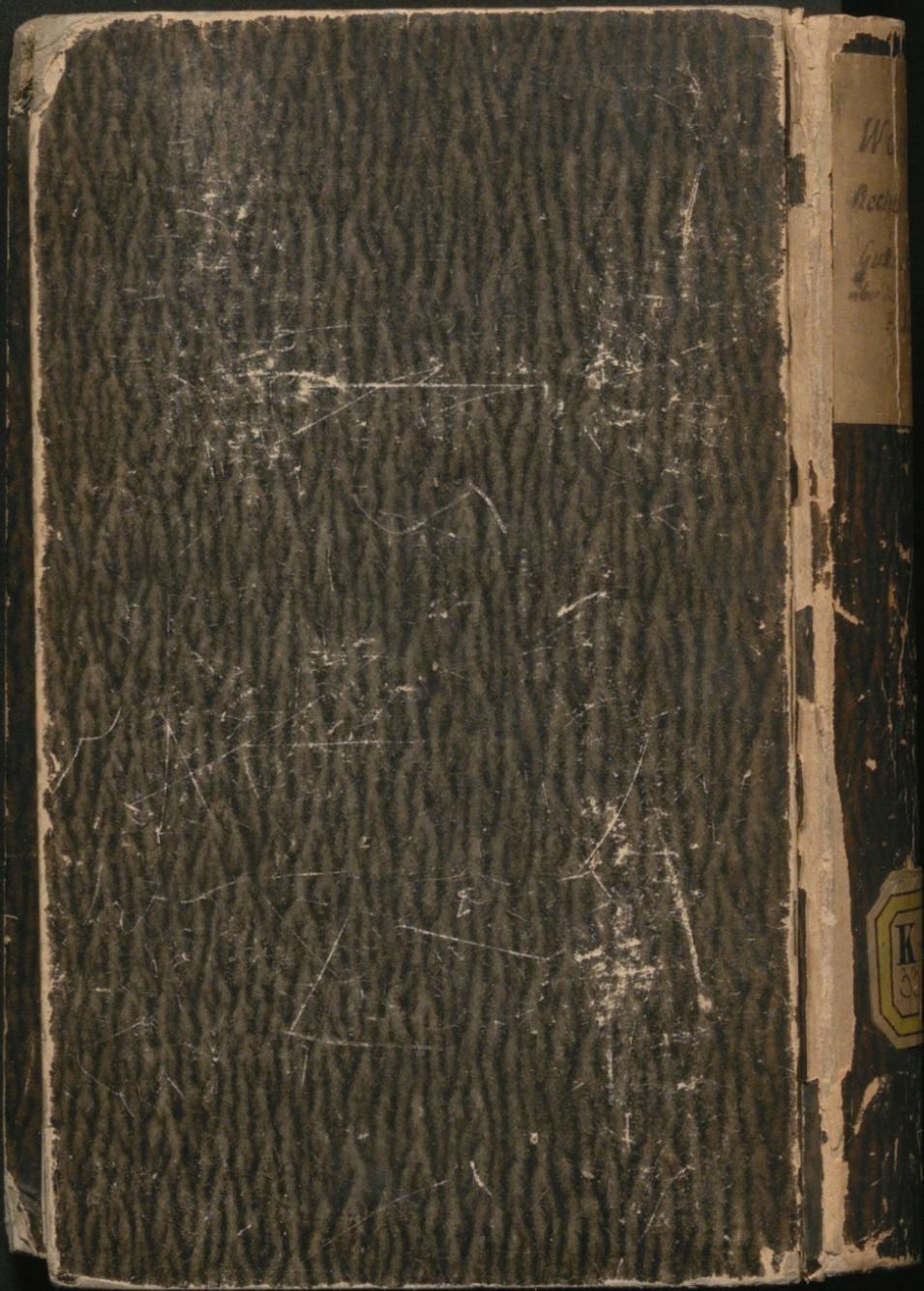
3

005 217 512



*ME*





erwerben, als Alte, Krancke, Unvermögende, Ver-  
glückte, Reisende, und die Kinder armer Eltern,  
deren Unterhalt ist eine jede Republicque zu sorgen

4  
Historische Nachricht,  
von der,  
im

# Königreiche Dännemarc

im Jahr

1660.

eingeführten,

## Souverainität

ausgefertiget

von

D. Johann Friedrich Joachim.



Halle im Magdeburgischen,  
Zu finden in der Kengerischen Buchhandlung.

1761.

